

MITTEILUNGEN

Humanistische
Union

Nr. 132

Dezember 1990

B 3109 F

HU fordert: Eine Verfassung für alle!

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegen ein kommunales Wahlrecht für Ausländer macht deutlich, wie dringlich es ist, in einer neuen gesamtdeutschen Verfassung der ethnischen Heterogenität der Bevölkerung Rechnung zu tragen und den Begriff der Bürgerin und des Bürgers neu zu definieren.

Unsere Gesellschaft hat sich seit 1949 grundlegend gewandelt; dies muß endlich als Faktum zur Kenntnis genommen werden, unabhängig davon, ob die multikulturelle Vielfalt individuell als Bereicherung oder Bedrohung eigener Identität empfunden wird. Kein Staat kann es sich auf Dauer leisten, Bürger erster und zweiter Klasse in sich zu beherbergen. Großstädte wie Frankfurt am Main haben heute einen Ausländeranteil von ca. 25 Prozent. Neben der viel zitierten Zweidrittel-Gesellschaft eröffnet sich hier die neue Dimension einer Dreiviertel-Gesellschaft. Menschen, die seit Jahrzehnten hier leben und arbeiten oder gar hier geboren wurden, dürfen nicht als manövrierbar und manipulierbar betrachtet werden, indem wir uns die Option zur Abschiebung im Bedarfsfall per Gesetz offenhalten und ihnen das Mitgestaltungsrecht an dieser Gesellschaft verbieten.

Ungleichbehandlung bringt sozialen Zündstoff; gefährliche Entwicklungen, für die insbesondere wir Deutschen höchst sensibel sein müßten, beginnen sich abzuzeichnen. So richtet sich der Zorn über eine verfehlte Wohnungsbau- und Arbeitsmarktpolitik nicht gegen deren Verursacher, sondern auf die „Sündenbockminorität Ausländer“.

Wer den sozialen Frieden in unserem Land dauerhaft sichern will, muß von der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit der Individuen ausgehen, ungeachtet dessen, wie sehr sie sich durch ihr äußeres Erscheinungsbild, ihren Habitus, ihr Fühlen und Denken voneinander unterscheiden mögen.

HUMANISTISCHE UNION

1. 11. 1990

Aus dem Inhalt

Brauchen wir eine neue Verfassung?	59
Geheimdienstgesetze	61
Chancen für die Fristenlösung?	63
Leben mit der Stasi	65
Die Kirchen und Ihr Geld	69 u. 70
Bücher ...	71
Diskussion	73
DK 1991	74
Spenden?	letzte Seite

u. a. m.

Forderung nach Verfassungsänderung zum Asylrecht ist eine politische Mogelpackung

Weit verbreitet ist die Forderung, Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes über das Grundrecht auf Asyl, müsse geändert werden, damit wir nicht von Asylbewerbern „überschwemmt“ werden. Hält man diesen Demagogen entgegen, das Grundrecht auf Asyl müsse aufrechterhalten bleiben, so erhält man zur Antwort, daß selbstverständlich „wirklich politisch Verfolgte“ Asyl erhalten sollten, nur der „massenhafte Asylmißbrauch“ müsse verhindert werden.

Aber: Glaubt denn wirklich irgendjemand, das Grundgesetz schütze den Asylmißbrauch? Der Asylmißbrauch ist auch heute verfassungsrechtlich nicht geschützt; um ihn zu bekämpfen, braucht man keine Verfassungsänderung. Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz lautet kurz und eindeutig: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

Wer dies inhaltlich will, kann das Grundgesetz nicht ändern. Wer trotzdem eine Verfassungsänderung fordert, will entweder das Asylrecht für politisch Verfolgte im Kern beseitigen – oder aber lediglich demagogische Forderungen aus parteipolitischen Gründen aufstellen.

Till Müller-Heidelberg

Für ein Straffreiheitsgesetz

Die HUMANISTISCHE UNION fordert den Deutschen Bundestag auf, den Tag der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 zum Anlaß zu nehmen, ein Straffreiheitsgesetz zu verabschieden, um den inneren Frieden im vereinigten Deutschland zu fördern und dem in den beiden bisherigen Teilstaaten unterschiedlich gewachsenen Rechtsbewußtsein gerecht zu werden.

Sie fordert daher Straffreiheit für

1. Spionage und Geheimnisverrat i. S. d. §§ 93 ff StGB für alle Spione in Ost und West und ihre Informanten, unabhängig von der Höhe der verwirkten oder noch ausstehenden Strafe. Von der Straffreiheit ausgenommen sollen alle mit der Spionagetätigkeit zusammenhängenden (§§ 52, 53 StGB) Straftaten sein,
2. alle Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen der Bürgerrechts-, Friedens- und Anti-Atomkraft-Bewegung in Ost und West,
3. alle Straftaten, die im jeweils anderen Teil Deutschlands nicht unter Strafe gestellt waren, insbesondere im Zusammenhang mit Homosexualität, Gotteslästerung und Schwangerschaftsabbruch.

Die Bundestagswahl sollte darüber hinaus Anlaß sein, über eine generelle Reform des Strafrechts und des Sanktionensystems nachzudenken. In diesem Zusammenhang könnte sehr wohl ein weitergehendes Straffreiheitsgesetz sinnvoll sein.

HUMANISTISCHE UNION

26. 10. 1990

Die polizeiliche Durchsuchungspraxis: Ein Skandal – nicht nur bei der PDS

Die Durchsuchung der PDS-Parteizentrale in Berlin durch Staatsanwaltschaft und Polizei erfolgte ohne richterlichen Durchsuchungsbeschuß. Im Rahmen der Parteispendenaffären wurden die Zentralen unserer etablierten Parteien stets aufgrund richterlicher Beschlüsse und wesentlich weniger spektakulär durchsucht. Die nächtliche Berliner Aktion, an der – Pressemeldungen zufolge – allein 150 schwer bewaffnete Bereitschaftspolizisten beteiligt waren, wird mit „Gefahr im Verzuge“ begründet. Zeitmangel kann hier nicht der Grund gewesen sein, keinen Richter heranzuziehen. Der Begriff „Gefahr im Verzuge“ ist so ungenau definiert, daß er offensichtlich zu Mißbrauch einlädt.

Die HUMANISTISCHE UNION schlägt deshalb vor:

- Die Definition „Gefahr im Verzuge“ muß so eng und klar gefaßt werden, daß Durchsuchungen ohne richterlichen Beschluß – entgegen der herrschenden Praxis – zur seltenen Ausnahme werden. Der gesetzliche Richter muß zu diesem Zweck jederzeit erreichbar sein.
- Mit Durchsuchungsbeschlüssen befaßte Richter müssen in die Lage versetzt werden, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung über das Ausmaß des jeweiligen Eingriffs vorab zu entscheiden.
- Es muß Klarheit darüber geschaffen werden, in welchem Maße Durchsuchungen die Arbeit von Abgeordneten tangieren dürfen.
- Jede Durchsuchung ohne richterlichen Durchsuchungsbeschuß ist nachträglich unverzüglich dem Richter bekannt zu machen. Dieser hat alsdann festzustellen, ob die Durchsuchung gerechtfertigt war, insbesondere, ob „Gefahr im Verzuge“ vorgelegen hat.
- Beweismittel, die durch eine ungerechtfertigte Durchsuchung erlangt wurden, dürfen in Strafprozessen nicht verwertet werden.

Der Innensenator Pätzold wird die Verantwortung für diesen Fehlgriff übernehmen müssen.

HUMANISTISCHE UNION

22. 10. 1990

Mainzer Polizeikessel rechtswidrig

Fast auf den Tag genau vier Jahre hat es gedauert (!), bis nach der Rechtswidrigkeit des Hamburger Kessels und des Göttinger Kessels nun auch vom Verwaltungsgericht Mainz der „Mainzer Kessel“ für rechtswidrig erklärt wurde. Nach langen Mühen hat der Rechtsstaat wieder einmal über gesetzwidrige Polizeiaktivitäten gesiegt. Dieses Urteil wurde erstritten vom Bundesvorstandsmitglied Dr. Till Müller-Heidelberg, der als Rechtsanwalt für einen damals eingekesselten Schüler die tatsächlichen und rechtlichen Schutzbehauptungen der Polizeiführung widerlegen konnte.

Im September 1986 hatte in Mainz die ATA-Tagung hochrangiger Nato-Politiker und -Militärs stattgefunden, gegen die eine Demonstration mit dem Ziel der Abrüstung durchgeführt wurde. Nach dem offiziellen Ende der Demonstration bildete sich ein spontaner Zug von ca. 100 Demonstranten, den die Polizei mit zahlenmäßig weit überwiegenden Kräften begleitete und schließlich ca. 70 Personen einkesselte. Trotz der über Megaphon mitgeteilten Bereitschaft der Einkesselten, sich aufzulösen und nach Hause zu gehen, wurden die Teilnehmer auf die Polizeipräsidien in Mainz und Wiesbaden verbracht und erkennungsdienstlich behandelt.

Obwohl Verwaltungs- und Zivilgerichte bereits rechtskräftig den Hamburger und den Göttinger Kessel für rechtswidrig erklärt hatten, beharrten Polizeiführung und Innenministerium in Rheinland-Pfalz darauf, dies seien rechtmäßige Maßnahmen. Das Verwal-

tungsgericht Mainz unter dem Vorsitz seines Vizepräsidenten Dr. Bergmann hat dem nun die lange fällige Absage erteilt und ausgesprochen, daß die Polizei nach dem Versammlungsrecht lediglich die Versammlung hätte auflösen können –, daß sie aber durch ihr Verhalten genau das Gegenteil dessen getan hat, was das Gesetz vorschreibt.

Es gibt noch Richter in diesem Land!

HUMANISTISCHE UNION

1. 10. 1990

Diese Zeitschrift analysiert Vorgänge, die Sie interessieren!



vorgänge

Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik
Herausgegeben vom Vorgänge e.V.
in Zusammenarbeit mit der Gustav-Heinemann-Initiative, der Humanistischen Union und dem Komitee für Grundrechte und Demokratie

„vorgänge“ erscheinen sechsmal jährlich. Das Jahresabonnement kostet 65,— DM zuzügl. Zustellgebühr.

„vorgänge“ sind eine Zeitschrift der Diskussion gesellschaftlicher und politischer Probleme. Jedes Heft steht unter einem Schwerpunktthema, das der aktuellen Situation entstammt. „vorgänge“-Leser sind so in die Auseinandersetzung um die Gestaltung von Politik und damit von Zukunft einbezogen.

Fordern Sie kostenlose Probehefte vom Verlag an!

Leske + Budrich

Postfach 300406, 5090 Leverkusen 3.

Wenn Sie Verwandte, FreundInnen oder Bekannte in den neuen Bundesländern haben, die vielleicht die interessantesten Themen und Beiträge der „vorgänge“ kennenlernen möchten, so verschenken Sie doch einfach ein Abonnement – anstelle anderer Dinge. Wenden Sie sich an den Verlag.

Brauchen wir eine neue Verfassung?

Zur Aufgabenstellung des Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder

Dieses Kuratorium ist ein Zusammenschluß von Personen sehr unterschiedlicher politischer Standorte; es hat sich gebildet, um die Diskussion über eine neue deutsche Verfassung voranzutreiben. Die HUMANISTISCHE UNION arbeitet in den Leitungsgremien dieses Kuratoriums zusammen mit Persönlichkeiten von SPD, FDP und den GRÜNEN, um gemeinsam Positionen zu entwickeln.

Die Arbeit des Kuratoriums hat zwei Zielrichtungen. Die neue deutsche Verfassung, in Artikel 146 des Grundgesetzes für den Fall einer Vereinigung vorgeschrieben, soll durch einen Volksentscheid verabschiedet werden. Diese mit Nachdruck erhobene Forderung, die auch in der Öffentlichkeit breiten Widerhall gefunden hat, hat nun auch im Regierungslager erste Wirkungen hinterlassen. Das Präsidium der FDP hat einen Beschluß gefaßt, der ein solches Verfassungsreferendum vorsieht. Sogar innerhalb der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gibt es Stimmen, die sich einem solchen Ansinnen nicht länger verschließen. Insbesondere Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble hat bei verschiedenen Gelegenheiten erkennen lassen, daß er bereit ist, ein solches Referendum zu akzeptieren.

Die Widerstände in der Unionsfraktion sind allerdings außerordentlich groß. Diese sich abzeichnende Konzessionsbereitschaft hat aber auch ihre Tücken. Ein bloßes Verfassungsreferendum, dem keine größere Diskussion in der Öffentlichkeit über einen Umbau des Grundgesetzes zugrundeliegt, könnte auch eine Akklamationsveranstaltung werden. Dies ist weder wünschenswert noch sinnvoll. Es kommt deshalb darauf an, neben der Forderung nach einer demokratischen Verankerung der neuen Verfassung, die Diskussion über die anzustrebenden Veränderungen selbst nicht aus den Augen zu verlieren. Die Öffentlichkeit wird die Notwendigkeit einer Verfassungsdebatte nur dann einsehen, wenn dies mit inhaltlichen Veränderungen verbunden ist; dies haben zahlreiche öffentliche Veranstaltungen des Autors immer wieder gezeigt.

Die neue Verfassung darf nicht hinter den Stand der im Grundgesetz erreichten demokratischen und rechtsstaatlichen Entwicklung zurückfallen. Sie wird – dies zeigen auch die Vorschläge im Verfassungsentwurf des Runden Tisches in Ostberlin – eine Weiterentwicklung des Grundgesetzes sein. Die Unterstellungen von konservativer Seite, wir wollten das Grundgesetz aushöhlen, gehen ins Leere. Sie sind der Ausdruck einer staatspolitischen und verfassungsrechtlichen Phantasielosigkeit, die nur einen Spruch kennt: „Weiter so, Deutschland!“ Die Menschen in der ehemaligen DDR haben nach dieser Auffassung das Grundgesetz ohne Wenn und Aber zu akzeptieren. Sie dürfen froh sein, am Tisch des (bundesdeutschen) Herrn Platz zu nehmen, ohne die Hausordnung in Frage zu stellen.

Uns hingegen geht es darum, nach 40 Jahren Bundesrepublik und DDR eine gemeinsame Bilanz zu ziehen. Das Grundgesetz entstand 1949 als Antwort auf die Schrecken des Nationalsozialismus. Es war von Anfang an geplant als Übergangstatut mit Vorbildcharakter für den westlichen Teilstaat. Wenn wir heute gemeinsam über die Gestaltung der Zukunft nachdenken, sind die Erfahrungen von 40 Jahren Bundesrepublik ebenso einzubeziehen wie die Erfahrungen der Menschen in der ehemaligen DDR. Sie haben einen Anspruch darauf, ihren Beitrag für die gemeinsame Zukunft zu leisten. Sie sind keine Untermieter im westdeutschen Teilstaat, sondern gleichberechtigte Teilhaberinnen und Teilhaber.

Die Vorwürfe von rechts, die Forderung nach einer neuen Verfassung bedeute eine Mißachtung des Grundgesetzes, ja sie sei sogar verfassungsfeindlich, lassen sich durch eine relativ simple hi-

storische Feststellung widerlegen. Das Grundgesetz wurde in seinen 40 Jahren nicht weniger als 36mal geändert, darunter sind so schwerwiegende Veränderungen wie die Wehrverfassung, die Notstandsgesetze und die Finanzverfassung. Die gleichen Leute, die diese – häufig negativen – Änderungen durchgesetzt haben, fordern heute eine Quasi-Streichung des grundrechtlich geschützten Asylrechts und eine Ausweitung des Einsatzgebietes der Bundeswehr. Der Vorwurf einer Aushöhlung des Grundgesetzes muß an diese Politiker zurückgegeben werden, die sowohl das Petitionsrecht für Soldaten als auch die Rechtsweggarantie bei der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses untergraben und nun das Zufluchtsrecht für Verfolgte zusammenstreichen wollen. Aufgabe der liberalen und demokratischen Kräfte dieses Landes ist es demgegenüber, die freiheitliche Substanz des Grundgesetzes zu sichern und auszubauen. Bei einer überzeugenden Darstellung dieser Position ist – trotz konservativ geprägter Wahlergebnisse – eine Mehrheit der Bevölkerung unseren Forderungen gegenüber aufgeschlossen. Die Umfrageergebnisse zu so unterschiedlichen Fragestellungen wie Kirchensteuer, Volksentscheid und Umweltschutz im Grundgesetz belegen diese Einschätzung.

Aus der bisherigen Diskussion über die Notwendigkeit von Änderungen greife ich diejenigen heraus, die für die HUMANISTISCHE UNION am vordringlichsten sind:

1. Frauenrechte

Bei einem Kongreß des Kuratoriums am 16. September in Weimar wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit Frauengrundrechten befaßte. Beiratsmitglied Heide Hering hat dort die Positionen der HUMANISTISCHEN UNION vertreten, wie sie in dem Papier „Frauen in bester Verfassung“ formuliert worden sind. In den vorgeschlagenen Grundrechten für Frauen sind z. B. die Verwirklichung der garantierten Gleichberechtigung, das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft und das Verbot von Diskriminierung in allen Bereichen vorgesehen.

2. Trennung von Staat und Kirche

Eine weitere Arbeitsgruppe in Weimar setzte sich mit der Staatskirchenverfassung auseinander. Die HUMANISTISCHE UNION war die erste Organisation, die sich mit allem Nachdruck für eine solche Trennung eingesetzt und die Aufhebung der Weimarer Kirchenverfassung, die zum Bestandteil des Grundgesetzes geworden ist, verlangt hat. Dies betrifft die Ablösung der Staatsleistungen ebenso wie den in Artikel 7 des Grundgesetzes festgeschriebenen Religionsunterricht und natürlich das öffentlich interessanteste Thema, die Kirchensteuer.

Beiratsmitglied Erwin Fischer hat einen Formulierungsvorschlag für eine neue Verfassung ausgearbeitet, der gegenwärtig breit diskutiert wird. Er sieht eine Streichung der kirchlichen Privilegien und damit eine Gleichstellung der Glaubensgemeinschaft mit den anderen Vereinigungen im Sinne des bürgerlichen Rechts vor. Die positive und negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit in Artikel 4 des Grundgesetzes muß natürlich Bestandteil der neuen Verfassung werden. Dies reicht als Schutz der Kirche vollkommen aus. Weiterer Bevorzugungen bedarf sie nicht. Die Verwendung des Staates als Inkasso-Büro hat in einem säkularisierten Staat an der Schwelle zum 21. Jahrhundert keinen Platz mehr. Selbst streng-katholische Staaten wie Italien und Spanien haben ein solches System inzwischen abgeschafft, das immerhin einen durchschnittlichen Anstieg der Kirchensteuer seit 1970 von 7 Prozent im Jahr verzeichnet; das brachte im Jahr 1989 sage und schreibe 13,6 Milliarden DM auf die Konten der Kirchen.

3. Volksbegehren und Volksentscheid

Die Ausweitung der direkten Demokratie muß auf zweierlei Weise erfolgen:

1. Eine verfassungsgebende Versammlung ist einzuberufen, um eine neue deutsche Verfassung auszuarbeiten.

2. Diese neue Verfassung ist durch Volksentscheid in Kraft zu setzen.

Die neue Verfassung muß aber auch den Weg ausbauen, den das Grundgesetz bereits vorgezeichnet hat. In Artikel 20 Absatz 2 heißt es: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und **Abstimmungen** . . . ausgeübt.“ Es geht nunmehr darum, den Menschen die Gelegenheit zu geben, Initiativen zu starten mit dem Ziel, Gesetze unmittelbar durch das Volk als den obersten Souverän verabschieden zu lassen.

Die Grundforderung des Kuratoriums heißt Verfassung mit Volksentscheid. Das Verfassungsreferendum selbst darf kein einmaliger Akt, keine bloße Akklamation sein, sondern der Beginn einer demokratischen Entwicklung, bei der die Bundesrepublik im internationalen Vergleich schlußlicht ist.

4. Stärkung des Individualrechtsschutzes

Die Streichung der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes bei einer Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses im Rahmen der Notstandsgesetze ist ein fortwährender Skandal, der nicht in die neue Verfassung übernommen werden darf. Jedes staatliche Handeln – auch der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung – muß in vollem Umfang rechtlich einklagbar sein.

Der Datenschutz ist in der neuen Verfassung ebenso zu verankern, wie das Akteneinsichtsrecht in die Unterlagen von Behörden. Der Zugriff des Staates auf die Bürgerinnen und Bürger muß erschwert, der technologische Vorsprung öffentlicher Stellen auf diese Weise ein wenig gemindert werden. Umgekehrt müssen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, das staatliche Handeln durch direkte Einsichtnahme in die Akten- und Datenbestände der Behörden zu kontrollieren. Der in Sonntagsreden immer wieder beschworene mündige Bürger braucht den Zugang zu staatlich gehorteten Informationen. Die neue Verfassung darf nicht die Geheimniskrämerei eines post-wilhelminischen Obrigkeitsstaates schützen, sondern den demokratisch legitimierten Anspruch der BürgerInnen auf gesellschaftliche Teilhabe.

5. Berufsbeamtentum

Die HUMANISTISCHE UNION hat bereits in ihrem 10-Punkte-Programm vom März dieses Jahres die Privilegierung eines Berufsbeamtentums kritisiert. Mittlerweile ist diese Institution über den Einigungsvertrag in die DDR übertragen worden. Dabei wäre es sinnvoll gewesen, über Sinn, Unsinn und Grenzen dieser Institution nachzudenken, die in einem unauflösbaren Konflikt zu einer modernen demokratischen Staatsstruktur steht. Spätestens mit der Schaffung eines europäischen Wirtschafts- und Rechts-Raums wird dieser alte Zopf dem Zahn der Zeit zum Opfer fallen. Wir brauchen kein Lebenszeit-Beamtentum mit ständigen Treueschwüren zum Staat, sondern ein modernes öffentliches Dienstrecht, das keine Berufsverbote kennt und die Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungsprozesse einbezieht und nicht seinem Wesen nach durch das Gebot der Geheimhaltung davon ausgrenzt.

Besonders im Sicherheitsapparat wird dieses neue Denken Spuren hinterlassen müssen. Eine der größten Absurditäten unseres Staates ist die Einrichtung eines beamteten „Verfassungsschutzes“. Ein moderner demokratischer Staat lebt jedoch vom Engagement seiner kritischen Bürgerinnen und Bürger, nicht davon, daß er sich selbst (vor wem eigentlich?) schützt. In der Vergangenheit war es immer der Staat, von dem die größte Gefahr für die Demokratie ausging. Der Staat selbst muß Objekt kritischer Distanz sein, er kann sie den Bürgern keinesfalls abnehmen. Es ist unser aller Aufgabe, durch Wachsamkeit und Engagement an der politischen Gestaltung mitzuwirken. Es kann dem Staat nicht gestattet sein, die Teilhabe an diesem Diskurs nach eigenen Bedürfnissen zu reglementieren.

6. Die Rechte der AusländerInnen

Noch immer unterscheidet das Grundgesetz bei den Grundrechten zwischen Bundesbürgern und Ausländern. So ist das Demon-

strationsrecht ein Bürger-, kein Menschenrecht. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 10. 90 zum Wahlrecht für AusländerInnen ist ein schwerer Rückschlag bei den Bemühungen einer Integration (sh. S. . .). Wer Rechte verweigert, setzt die bestehende politische Diskriminierung fort, ja er sanktioniert dieses sogar. Es ist Aufgabe der Verfassungsreform, AusländerInnen, die eine bestimmte Zeit hier leben, das volle demokratische Teilhaberecht zu gewähren. Dies kann sich nicht auf Kommunalwahlen beschränken, es gilt auch für die Wahlen zum Bundestag und zu den Landtagen.

Die angeführten Themenkomplexe werden die HUMANISTISCHE UNION in der nächsten Zeit beschäftigen. Selbstverständlich erstreckt sich die Verfassungsdiskussion auch auf Bereiche, die für uns zwar interessant sind, jedoch angesichts der knappen Kapazitäten nur zu einem begrenzten Teil bearbeitet werden können. Dies gilt für den Bereich der sozialen Grundrechte, die Friedensstaatlichkeit, eine Reform des Verhältnisses von Bundestag und Bundesrat sowie die Fragen der Beteiligung der Länder am europäischen Einigungsprozeß.

Von besonderer Bedeutung wird auch die Diskussion über die Verankerung der Friedensstaatlichkeit und das Verbot von Waffenexporten sein. Dieser neue deutsche Staat muß durch eine Garantie der Außengrenzen, das Bekenntnis zur Friedfertigkeit und die Abschaffung der Wehrpflicht deutlich machen, daß er nicht bereit ist, an die unseligen nationalen Traditionen anzuknüpfen. Diese neue Verfassung muß nach innen und außen diesen neuen – historisch veränderten – Anspruch des vereinigten Deutschlands zum Ausdruck bringen.

Die HUMANISTISCHE UNION als die älteste Bürgerrechtsorganisation der Bundesrepublik ist hier in besonderer Weise gefordert, diesen Prozeß, wie er vom Kuratorium für ein demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder so engagiert begleitet wird, mit Nachdruck zu unterstützen. Die im Einigungsvertrag vorgesehene Frist von zwei Jahren, binnen derer eine Art Verfassungsrat Veränderungsvorschläge ausarbeiten soll, setzt uns den Rahmen, in dem wir uns bewegen können.

Jürgen Roth

Das Kuratorium braucht noch MitarbeiterInnen; wenden Sie sich bitte an: Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder, Haus der Demokratie, Friedrichstraße 165, O-1080 Berlin.

Noch immer in der Planung:

Die Kriegsgerichtsbarkeit

Die politische Landkarte hat sich in Europa in den letzten Jahren verändert, wie nie zuvor in der Nachkriegszeit. Ein Krieg in Europa ist – jedenfalls auf absehbare Zeit – nicht denkbar. Die Bundeswehr hat Legitimationsschwierigkeiten; ihr Etat wird gekürzt.

An der Gedankenwelt des Bundesjustizministeriums ist die Entwicklung anscheinend spurlos vorbeigegangen. Das Bundesjustizministerium weigert sich, die für eine künftige Kriegsgerichtsbarkeit der bisherigen BRD angehäuften Bestände von der Schreibmaschine bis zu Gesetzeskommentaren der Justiz der ehemaligen DDR zum Aufbau eines Rechtsstaates zur Verfügung zu stellen. Es schreibt an die HU auf einen entsprechenden Vorschlag:

„Die von Ihnen angeregte unentgeltliche Abgabe des Materials würde ohnehin nach der Bundeshaushaltsordnung, die unentgeltliche Abgaben nur gegen Werterstattung erlaubt, nicht zulässig sein. Ihnen ist aber auch sicher bekannt, daß eine Entscheidung, für einen Verteidigungsfall von der Ermächtigung des Art. 96 Abs. 2 GG zur Einrichtung von Wehrstrafgerichten keinen Gebrauch zu machen, bisher nicht getroffen ist. Nachdem der Bundessicher-

heitsrat beschlossen hatte, zur Klärung der damit zusammenhängenden Fragen eine Kommission einzusetzen, aber der für die Bildung dieser Kommission notwendige politische Konsens bisher nicht erreicht werden konnte, ist vielmehr nach wie vor offen, ob und wann die in früheren Jahren getroffenen Vorbereitungen künftig entfallen können. In dieser Lage lassen sich Maßnahmen nicht treffen, die bereits ein bestimmtes Ergebnis vorwegnehmen würden. . .“

Mit anderen Worten: Die Vorbereitung der Justiz auf einen Krieg nach einem noch gar nicht beschlossenen Gesetz ist wichtiger als die Hilfe für den Aufbau eines Rechtsstaates in der bisherigen DDR. Die Haushaltsordnung hat die Vereinigung der deutschen Staaten nicht vorgesehen.

Art. 96 Abs. 2 des Grundgesetzes, der die Möglichkeit der Errichtung von Kriegsgerichten für den Verteidigungsfall vorsieht, muß gestrichen werden.

Ulrich Vultejus

Geheimdienstgesetze rechtskräftig verabschiedet

von Heiner Busch/Falco Werkentin

Seit 1986 wurde um neue Gesetze für das Bundesamt für Verfassungsschutz, für BND und MAD gestritten. CILIP hat die ersten Entwürfe aus dem Dunkel ministerieller Schreibtische gezerrt und öffentlich zugänglich gemacht (vgl. CILIP 21). Über Jahre gelang es Bürgerrechtsgruppen, der Vobo-Bewegung und Datenschützern, einen Entwurf nach dem anderen durch öffentliche Kritik zu kippen. Dann wurde es um diese Entwürfe still. Im Windschatten des Vereinigungsprozesses wurden überarbeitete Entwürfe plötzlich wieder dem Bundestag vorgelegt und in Windeseile mit der Mehrheit der Bonner Koalitionsparteien am 31. Mai d. J. vom Bundestag verabschiedet. Inzwischen haben die Entwürfe auch den Bundesrat passiert und hier nach Retuschen die Zustimmung der SPD gefunden. Am 21. 9. d. J. sind die Gesetze nun auch vom Bundesrat mit Rechtskraft verabschiedet worden. Hierzu – und zu weiteren „Sicherheits“-Gesetzen die folgende Übersicht am Ende dieser Legislaturperiode.

1. Geheimdienstgesetze und Datenschutz

Am 13. März dieses Jahres einigten sich stellvertretend für ihre Parteien die Mitglieder des Bundestags-Innenausschusses Blens (CDU) und Hirsch (FDP) auf einen Kompromiß in Sachen Geheimdienstgesetze und Datenschutz (zum Inhalt vgl. CILIP 35). Diese Gesetzentwürfe – im einzelnen eine Neufassung des Bundesverfassungsschutz- und des Datenschutz-Gesetzes, erstmalig ein BND- und ein MAD-Gesetz – waren seit dem ersten Versuch im Februar 1986 (vgl. CILIP 23) diverse Male überarbeitet worden. Inhalt und politische Zielrichtung der Entwürfe blieben hingegen unverändert. Im Kompromiß zwischen Blens und Hirsch waren einige Zugeständnisse eingegangen:

Im Datenschutzgesetz sind die wesentlichen Einschränkungen der Befugnisse des Datenschutzbeauftragten aus den vorangehenden Entwürfen zurückgenommen. Der Dateienbegriff ist nun auch auf Behörden-Akten anwendbar. Das Datenschutzgesetz wurde damit in wesentlichen Teilen in den alten Stand zurückversetzt, allerdings bei einer völlig veränderten und der datenschutzrechtlichen Kontrolle weit weniger zugänglichen Realität.

Bei den Geheimdienstgesetzen waren die Zugeständnisse geringer:

- Offenlegung der Zahlen für Haushalt und Personal – dies galt bis 1969 und war von der sozial-liberalen Koalition ab 1970 abgeschafft worden,
- ein – wenn auch schwaches – Auskunftsrecht,
- Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel in einer Rechtsverordnung des Innenministers,
- ein gewaltiger sprachlicher Aufwand bei der Beschreibung der Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Als das Paket am 31. Mai dem Bundestagsplenum zur Abstimmung vorgelegt wurde, lagen die letzten Detailänderungen dem „Hohen Hause“ nicht einmal als Drucksache vor (vgl. Sten. Bericht 11/214 vom 31. 5. 90). SPD und Grüne stimmten gegen die Entwürfe. So bestand Hoffnung, daß sie im Bundesrat scheitern würden. In ihrer Sitzung am 22. 6. 1990 (vgl. BT-Drs. 11/7504) verwies die Länderkammer die Entwürfe an den Vermittlungsausschuß. Unerwartet stimmten die SPD-Vertreter am 12. 9. einer Kompromiß-Fassung zu, die – so der CDU-Politiker Blens am 12. 9. d. J. – im Kern die Gesetze so beließ, „wie sie der Bundestag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen beschlossen hat“ (FAZ, 13. 9. 90). Von seiten der SPD waren es die Herren Bull, Schnoor, Penner und Emmerlich, die den faulen Kompromiß aushandelten. Teil des Kompromisses ist ein Entschließungsantrag, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, für die Sicherheitsüberprüfung im öffentlichen Dienst eine gesetzliche Regelung vorzubereiten und gegenüber den Alliierten das Zweckbindungsgebot bei der

SCHWERPUNKT: STASI & VERFASSUNGSSCHUTZ: • VFS-OKKUPATIONSPLÄNE FÜR DIE DDR • STASI-AUFLÖSUNG • LEBEN MIT DER STASI • VFS GLEICH STASI? • VFS-ALLTAGSPRAKTIKEN • DER »KALTE KRIEG« ALS VATER DER »SICHERHEITS-APPARATE« IN DER DDR & BRD •

36

**Bürgerrechte
& Polizei**
Cilip 36
Nr. 2/1990
Preis 9,- DM

Seit 1978 dokumentiert/
analysiert **Bürgerrechte & Polizei**
gesetzliche, organisatorische
und taktische Veränderungen
innerer »Sicherheitspolitik« in
der BRD. Zugleich berichten
wir über die Arbeit von
Bürgerrechtsgruppen.

Einzelheft: DM 9 p.V.
Jahresabo (3 Hefte)-
Institution: DM 40 p.V.
Personen: DM 21 p.V.

Bestellungen des Buchhandels
an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei
c/o FU Berlin
Malteserstraße 74-100, 1000 Berlin 46

Einzelbestellungen/Abos:
Kirschkern Buchversand
Hohenzollerndamm 199 · 1000 Berlin 31

Übermittlung personenbezogener Daten durchzusetzen – das „JA“ der SPD für ein Linsengericht verkauft. Oder war es die Ernennung eines SPD-Mannes zum neuen Chef des Bundesnachrichtendienstes, die die Sozialdemokraten umstimmte? Am 19. 9. übernahm mit Stimmen der SPD der Bundestag den Kompromiß, am 21. 9. stimmte abschließend der Bundesrat zu. Damit treten die Geheimdienst-Gesetze in einigen Wochen in Kraft.

Das Ergebnis:

Die Geheimdienste werden wie bisher operieren. Zwischen ihnen, der Polizei und Staatsanwaltschaften gibt es nun auf gesetzlicher Basis eine Verpflichtung zum Datenaustausch. Gleichzeitig wird die gesamte öffentliche Verwaltung („alle Stellen, die amtliche Register führen“) nun per Gesetzesbefehl verpflichtet, auf Nachfrage der Dienste diesen ihre personenbezogenen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (Video, „Wanzen“ etc.) ist pauschal festgeschrieben.

Zwei Nachbemerkenngen:

Das Gesetzespaket erhielt vor einer Zeit den betrügerisch-wirkungsvollen Namen „Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes“. Die Medien ließen sich diesen Etikettenschwindel zur Desinformation der Öffentlichkeit gefallen – von der TAZ bis Tagesspiegel. Wenn überhaupt berichtet wurde, dann unter dem Stichwort „Datenschutz“: „Bundestag verbesserte Rechte der Bürger beim Datenschutz“, titelte z. B. der Tagesspiegel am 1. 6. 1990, während die TAZ am 13. 9. meldete: „Kompromiß zum Datenschutzgesetz“. Nur die FAZ war zuverlässig und sprach weiterhin von „Sicherheitsgesetzen“ (z. B. FAZ vom 13. 9. 90). Wie soll aber öffentlicher Widerspruch sich organisieren, wenn selbst die TAZ dem Schwindel aufsitzt?

Und die SPD? Sie verhielt sich wie üblich, wenn es um ihre „innere Sicherheit“ geht. Der liberalen Öffentlichkeit wird das „mit uns nicht“ im Bundestag vorgespielt. Im Bundesrat, wo es die habhafte Möglichkeit gab, dieses und entsprechende Vorhaben zum Scheitern zu bringen, wird dann brav der Finger gehoben. So war es bereits bei der Wiederaufrüstung 1954/55, als die SPD im Bundestag mit ihrem „NEIN“ die Gegner der Wiederaufrüstung befriedigte, im Bundesrat hingegen mit dem „JA“ der SPD-Länder die Wiederaufrüstung beschlossen wurde. So wurden nicht nur Gegner des Militärs sondern zugleich die in den Startlöchern sitzenden Nazi-Militärs, befriedigt – die traditionelle Doppelstrategie der SPD.

2. Strafprozeßordnung

Ähnlich lange wie mit dem obigen Paket geht die Bonner Koalition mit den Veränderungen im Strafprozeßrecht schwanger. Bereits 1986 lagen sog. Arbeitsentwürfe vor, denen Entwürfe des Bundesministers für Justiz 1988 und 1989 folgten – die sog. Strafverfahrensänderungsgesetz-Entwürfe 1988 und 1989. Einerseits geht es um die Absicherung der polizeilichen Datenverarbeitung sowie um die Umwidmung von Strafverfahrens- in Polizeidaten, andererseits wird die Verrechtlichung verdeckter Ermittlungen (V-Leute, verdeckte Ermittler, längerfristige Observation, Einsatz technischer Mittel etc.) angestrebt. Die Entwürfe enthalten damit im wesentlichen dasselbe wie auf der polizeirechtlichen Ebene der „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes“ der IMK von 1986 und die entsprechenden Länderpolizeigesetze bzw. Entwürfe (vgl. CILIP 24).

Um der schleppenden Verabschiedung nachzuhelfen, trat die IMK unter der Führung des baden-württembergischen Innenministers im März 1990 die Offensive an. An der Polizeiführungsakademie fand am 15. 3. d. J. eine „internationale Expertentagung“ statt, bei der vor allem die Notwendigkeit des Einsatzes verdeckter – klarer: geheimer – Polizeimethoden gegen organisierte Kriminelle öffentlichkeitswirksam propagiert wurde.

Es folgten Gesetzentwürfe im Bundesrat von seiten Bayerns (Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-handels, BR-Drs. 74/90) und Baden-Württembergs (. . . zur Be-

kämpfung der organisierten Kriminalität, BR-Drs. 83/90). Neben Regelungen zur Abschöpfung illegaler Vermögensgewinne enthalten die beiden Entwürfe im wesentlichen denselben Regelungsinhalt wie ihre Vorläufer, die Strafverfahrensänderungsgesetz-Entwürfe 1988 und 1989. D. h. im einzelnen:

– die rechtliche Absicherung im Datenverarbeitungsbereich (Rastfahndung, Beobachtende Fahndung, Umwidmung von Strafverfahrens- in Polizeidaten etc.)

– die Verrechtlichung verdeckter Ermittlungsmethoden, einschließlich erweiterter Befugnisse zum Abhören von Telefonen und anderen Kommunikationsmitteln.

Die beiden Länder-Entwürfe wurden auf Empfehlung der Ausschüsse (vgl. BR-Drs. 74/1/90 vom 2. 5. 90) am 11. 5. d. J. vom Bundesrat mit Zustimmung der Mehrheit der SPD-Länder verabschiedet und damit in den Bundestag eingebracht. Verwunderlich ist diese Zustimmung nicht, haben doch auch SPD-Länder in ihre neuen Polizeigesetzen entsprechende Regelungen eingebaut. Aus Zeitmangel wird es in dieser Legislaturperiode nicht mehr zur weiteren Behandlung dieser Entwürfe kommen.

3. Schengen-Abkommen

Die Aushandlung des zweiten Schengen-Abkommens war im wesentlichen eine Sache der Exekutiven der fünf beteiligten Staaten. In der BRD war nicht einmal der Innenausschuß in größerem Maße beteiligt. Die Unterzeichnung des Abkommens war im Dezember letzten Jahres aufgrund der Ereignisse in der DDR verschoben worden. Am 19. Mai wurde – nachdem sich die Innenminister auf eine Einbeziehung der DDR in das Abkommen geeinigt hatten – die Unterzeichnung nachgeholt.

Da das Europäische Parlament mit einer Mehrheit aus Sozialisten, Kommunisten und Grünen in zwei Resolutionen vom November '89 und März '90 dieses Abkommen als unannehmbar zurückwies, wäre zu erwarten gewesen, daß auch die hiesige SPD – dem Abstimmungsverhalten ihrer Parteifreunde im Europäischen Parlament folgend – das Abkommen ablehnen würde. Aber weit gefehlt: Bereits im Februar beschloß eine „Querschnittsarbeitsgruppe“ der Partei, dem Vertrag zuzustimmen.

Kritisch äußerten sich die SPD-Innenausschußmitglieder hingegen zum Zusatz-Artikel 34 a, den die Bundesregierung in den Staatsvertrag mit der DDR einfügte und der sie ermächtigt, mit der DDR vor der Einigung bereits eine Fahndungsunion nach dem Vorbild des Schengen-Abkommens einzugehen. Mit dem am 21. 9. von den Parlamenten in Bonn und Berlin (O) beschlossenen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik haben sich diese Vereinbarungen demnächst erledigt.

Zum Schengener Abkommen verweisen wir auf die u. a. von unserer Redaktion mit herausgegebene und vertriebene Broschüre „Die Bullen greifen nach den Sternen“.

4. Geheimdienstgesetze der Bundesländer

Bayern verabschiedete am 4. 7. '90 sein Verfassungsschutzgesetz (Bayr. Ltg., Drs. 11/14928 vom 2. 2. 1990), in Hessen liegt ein ähnlicher Gesetzentwurf vor (Hess. Ltg., Drs. 12/6584 vom 8. 5. 90).

Aber auch das SPD-regierte Schleswig-Holstein bereitet ein neues VfS-Gesetz vor, das trotz einiger Unterschiede in dieselbe Richtung geht. Der Entwurf des Innenministers (Stand 14. 3. 1990) sieht die Übermittlung von Daten zwischen Polizei und Verfassungsschutz, den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel u. ä. vor, wenn es für die Bekämpfung von „Bestrebungen“ gegen die FdGO erforderlich scheint. Zwar sind für die Übermittlung größere Verfahrenshindernisse als etwa im neuen Bundes-Verfassungsschutzgesetz vorgesehen. Zu einer durchgreifenden Beschränkung kommt es jedoch nicht.

aus: CILIP 36

Ulrich Klug

Chancen für die Fristenlösung?

Wieder einmal hat die Diskussion um das Abtreibungsstrafrecht eine dramatische Spitze erreicht. Eine unangenehm deutsche Situation ist entstanden. In Kulturnationen mit höchstem moralischem und rechtlichem Verantwortungsbewußtsein wie Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Dänemark, Österreich und Schweden – um nur einige europäische Nachbarn zu nennen – wird seit Jahren das Selbstbestimmungsrecht der Frau im Rahmen der dort geltenden Fristenlösung für die Entscheidung über den Abbruch einer Schwangerschaft respektiert.

Aber nach bekannter, ideologisch verengter Auffassung nicht weniger Deutscher, vorwiegend männlichen Geschlechts, werden in jenen Ländern seit Jahren ungeborene Kinder im Einverständnis mit deren kriminellen Müttern von Ärzten ermordet. Und an diesem Kinder-Holocaust beteiligen sich erschreckenderweise Ärzte der Nachbarländer, wenn hemmungslose deutsche Frauen zu ihnen reisen. Und in Bälde soll nun sogar die risikolose Holocaustteilnahme für westdeutsche Frauen in der ehemaligen DDR möglich werden? Das kann und darf nicht sein, meinen jene ideologischen Hellseher, von denen hier die Rede ist. Wenn das käme, so befürchten sie mit Recht, hätten wir uns unerwartet schnell einer Situation genähert, die man als Vorstufe zu einer frauenfreundlichen europäischen Rechtseinheit ansehen müßte.

Der Schreiber dieser Zeilen hat seinerzeit an der Verwirklichung jenes Bundesgesetzes aus dem Jahr 1974 mitwirken dürfen, das kurzfristig die Fristenlösung einführte, die dann aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1975 in das heutige Indikationenmodell umgewandelt werden mußte. Das Für und Wider im Streit um das richtige Recht hat sich seit damals kaum geändert. Da bedeutungsvolle Entscheidungen in den Parlamenten – sei es vor, sei es nach den Wahlen – zu treffen sind, mag vor allem auf das Folgende hingewiesen werden:

1. Das Fristenlösungsproblem ist keineswegs nur ein reines Strafrechtsproblem, sondern ein prinzipielles allgemeines Rechtsproblem von hohem moralischem Rang. Den Gegnern der Fristenlösung ist in diesem Zusammenhang eine unerträgliche pseudomoralische Propaganda mit dem Kindstötungsetikett vorzuwerfen. Mit dieser Plakatierung wird einer extremen Simplifizierung Vorschub geleistet. Der vorgeburtliche Entwicklungsprozeß ist so eindrucksvoll komplex, daß Zäsuren möglich und notwendig sind. Man versuche einmal vorurteilsfrei miteinander zu vergleichen das, was am Anfang als Beginn des Lebens vorliegt, mit dem, was sich bis zu den letzten Stadien einer Schwangerschaft entwickelt hat.

Die von ihren männlichen Kollegen – mit einer rühmlichen Ausnahme – im Stich gelassene, verstorbene Bundesverfassungsrichterin Rupp-von Brünneck, hat in ihrem abweichenden Votum 1975 schon überzeugend darauf hingewiesen, daß die Weigerung der Schwangeren, die Menschwerdung ihrer Leibesfrucht in ihrem Körper zuzulassen, nicht allein nach dem natürlichen Empfinden der Frau, sondern auch rechtlich etwas wesentlich anderes als die Vernichtung selbständig existenten Lebens sei. Schon deswegen verbiete es sich von vornherein, die Abtreibung im ersten Stadium der Schwangerschaft mit Mord oder vorsätzlicher Tötung prinzipiell gleichzustellen. Erst recht sei es verfehlt, wenn nicht unsachlich, die Fristenlösung in die Nähe der Euthanasie oder gar der „Tötung unwerten Lebens“ zu rücken, um sie von daher zu diskriminieren – wie dies in der öffentlichen Diskussion geschehen sei. Der Umstand, erklärte Frau Rupp-von Brünneck weiter, daß erst in einem längeren Entwicklungsprozeß ein vom mütterlichen Organismus trennbares, selbständig existentes Lebewesen entstehe, lege es vielmehr nahe oder lasse es wenigstens zu, bei der rechtlichen Beurteilung zeitliche, dieser Entwicklung entsprechende Zäsuren zu berücksichtigen.

2. Der entscheidende rechtliche und moralische Anknüpfungspunkt für die Lösung der Schwangerschaftsabbruchprobleme ist das Gebot, die Menschenwürde und damit zugleich das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren zu wahren. Daß hier Konflikte entstehen können, deren Lösung allein und ausschließlich der autonomen Entscheidungsfreiheit der Frau überlassen sind – die also, wie manche ideologisch vorgeprägte Diskutanten böse formulieren, „Privatsache“ sind –, kann ernstlich in unserem Rechtssystem mit seinen verfassungsrechtlichen und moralischen Maximen nicht bestritten werden. Man denke an die Fallkonstellationen, die heute im § 218a des bundesrepublikanischen Strafgesetzbuches als medizinische, eugenische oder kriminologische Indikationen angesprochen sind und wo die Entscheidung in der Tat sensible „Privatsache“ ist.

TERRE DES FEMMES
GEMEINNUETZIGER VEREIN
POSTFACH 1145 7800 FREIBURG



Bitte fordern Sie Infomaterial an

3. Die Einräumung dieser Entscheidungsfreiheit der Frau bedeutet selbstverständlich keine Befürwortung von Schwangerschaftsabbrüchen. Dieses Selbstbestimmungsrecht sichert aber andererseits die menschenwürdige Stellung der Frau in unserem Rechts- und Moralsystem. Ein Fehlgriff indessen ist die Koppelung dieser wichtigen humanen Freiheit mit einer Zwangsberatung. Ein solcher Zwang ist ein schwerwiegender, die Menschenwürde verletzender Eingriff in die Intimsphäre der Schwangeren. Er verstößt gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Im übrigen vermindert er wegen seiner naheliegenden negativen psychischen Folgen die Beratungschancen und damit die Möglichkeiten, die sich aus der Befolgung des Prinzips „Helfen statt Strafen“ ergeben können.

Im übrigen mag man sich fragen, wo in der Rechtsordnung der Bundesrepublik dem Mann ein solcher Einbruch in die Intimsphäre, eine solche Zwangsberatung aufgezwungen wird.

4. Angefügt sei ferner ein kurzes Wort zur in Aussicht genommenen maskierten Abschaffung des Schwangerschaftsabbruchsrechts der DDR: Rechtspolitisch kann der Vorschlag, die Fristenlösung nicht auf das gesamte Gebiet des vereinten Deutschlands auszudehnen, sicherlich nur als der Versuch gesehen werden, die „Katastrophe“ der Erweiterung des Anwendungsbereichs eines liberalen Lösungsmodells zu verhindern. Um dieses „hohen“ Zieles willen werden das Gleichheitsprinzip und die Grundsätze des Rechtsstaates vorsätzlich verletzt. Erkennbar wird die Hoffnung, daß die „empfohlene“ Rechtsaufspaltung wegen ihrer eindeutigen Verfassungswidrigkeit in naher Zukunft durch einen Spruch des Bundesverfassungsgerichts beseitigt wird und daß damit dann die Fristenlösung im ehemaligen Gebiet der DDR ihre Rechtskraft verliert. Man muß sich wohl fragen, ob nur noch die Wähler ein solches Abgleiten verhindern können.

5. Zwei Probleme werden im Rahmen der leider sehr deutschen Diskussion um die Fristenlösung fast immer vergessen: die eines Tages akut werdende Herstellung einer europäischen Rechtseinheit und die immer dringlichere Notwendigkeit der weltweiten Geburtenbeschränkung zur Verhinderung einer Übervölkerungskatastrophe für die Menschheit.

aus EMMA 10/90; mit freundlicher Genehmigung des Verlags.

Theologie als Glaubensgehorsam

Anmerkungen zu einem bemerkenswerten Dokument der römischen Kongregation für die Glaubenslehre

„Die ‚Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen‘ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 24. 5. 90 definiert die katholische Theologie rechtsverbindlich so, daß dieses Fach an einer staatlichen Universität nichts verloren hat.“ Das behaupten Ursula und Johannes Neumann in ihren Anmerkungen, und sie beweisen dies auch. Wir bringen einen kurzen Auszug; wo Sie die vollständigen Texte bestellen können, lesen Sie am Ende des Beitrags.

Manchen Druckerzeugnissen wünscht man mehr Leser. Die „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“, herausgegeben am 24. 5. 90 von der „Kongregation für die Glaubenslehre“ der Katholischen Kirche, gehört dazu: Es kann gar nicht genug Menschen geben, die sie **gründlich** lesen. Nicht wegen ihres sprachlichen Stils. Der ist streckenweise schauerlich, was die Vermutung nährt, Herrn Ratzinger, dem Präfekten der Glaubenskongregation (ehemals Professor an deutschen Universitäten wie Tübingen und Regensburg), ginge es ähnlich wie Herrn Wörner, der seit seiner Beförderung ins Ausland der deutschen Sprache nicht mehr mächtig ist.

Es ist der **Inhalt** der Instructio, der unsere Aufmerksamkeit verdient. Ob aber Aufmerksamkeit reicht? Die Erfahrung lehrt zweierlei: 1. Bei ungeheuerlichen Texten neigen wir zu der Annahme, so todernst werde es schon nicht gemeint sein. 2. Tatsächlich werden die Dinge aber genauso gemeint, wie sie geschrieben worden sind. . . .

Aber: Wie ist das, wenn eine religiöse Gemeinschaft beansprucht, in einer staatlichen Institution vertreten zu sein, sie aber deren Spielregeln nicht akzeptieren will? Konkret: Wenn die Katholische Kirche ihren theologischen Nachwuchs an staatlichen Universitäten – und das heißt: zu 100 Prozent auf Kosten aller Steuerzahler – ausbilden lassen will, darf der Staat dann verlangen, daß an katholischen Fakultäten nach vergleichbaren Prinzipien geforscht und gelehrt wird, die für alle anderen Fakultäten verbindlich sind, oder muß er sich mit der Rolle des Zahlmeisters begnügen?

Die Instructio legt für katholische Theologen verbindlich fest, **wie** sie zu forschen und zu lehren haben, sofern sie Theologen im Sinne der Katholischen Kirche bleiben wollen:

1. Die Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen („Instructio“) stellt die Gleichung auf: Gott = die Wahrheit.

Die Frage nach der Wahrheit wird damit zur Glaubensfrage. Daraus folgt: Die Erkenntnis einer so verstandenen Wahrheit ist nur im Glauben möglich, dem Verstand sind dabei nicht nur die ihm immanenten Grenzen gesetzt, vielmehr muß er sich auf den Bereich beschränken, der ihm vom Lehramt, das über die Wahrheit wacht, zugestanden wird.

2. Die Instructio zählt zu den Bereichen, in denen der Theologe (wie jeder Gläubige) zum „Glaubensgehorsam“ verpflichtet ist, nicht nur „unfehlbare“ Aussagen des Lehramtes auf dem Gebiet des Glaubens und der Moral, sondern auch an sich fehlbare Lehren, Weisungen und Entscheidungen in Sachen der Disziplin. Überall aber, wo „Glaubensgehorsam“ gefordert ist, hat der Verstand zu schweigen. Da das Lehramt sich zudem vorbehält, Diskussionen zu bestimmten Themen zu unterbinden, sind Forschungsbereiche, in denen der katholische Theologe nicht der Verpflichtung zum Glaubensgehorsam unterliegt, nicht auszumachen. Es sei denn, er ziehe sich auf Nischen wie etwa „Der Weinbau in Israel im Spiegel der Hl. Schrift“ zurück.

3. Vom Lehramt abweichende Meinungen sind nach Ansicht der Instructio ein moralisches Problem. Sie sind sachlich nicht begründbar, sondern wurzeln in einem persönlichen Defekt des Ab-

weichlers, z. B. in seiner mangelhaften persönlichen Heiligung, seinem ungenügend gebildeten Gewissen, seiner sündigen Verfaßtheit, seinem auf Vorurteilen beruhenden Geist der Kritik, seiner Untreue gegen den Hl. Geist.

4. Für den mit dem Lehramt in Dissens geratenen Theologen gibt es – nach Meinung der Instructio – zwei Verhaltensmöglichkeiten: eine schlechte und eine gute.

Die scharf verurteilte und mit Sanktionen bedrohte schlechte Möglichkeit besteht darin, die Diskussion zu dem fraglichen Punkt öffentlich zu führen und Gruppen mit Gleichgesinnten zu organisieren.

Die tolerierte Möglichkeit verlangt von dem Theologen, den Dissens als „Aufruf zu schweigendem und betendem Leiden“ zu begreifen und vor allem jede Form der Publizität zu vermeiden.

5. Weil „die Wahrheit frei macht“, macht die Unwahrheit nach Meinung der Instructio zwangsläufig unfrei. Da es aber das Lehramt ist, das über die Wahrheit zu befinden hat, ist es absolut verfehlt, einen Dissens zum Lehramt mit dem Hinweis auf Religionsfreiheit, Gewissensfreiheit oder der Freiheit der Forschung und Lehre rechtfertigen zu wollen. Denn jedes Abweichen von der dem Lehramt anvertrauten Wahrheit führt in die Unfreiheit, während Maßnahmen, die scheinbar die Freiheit des Theologen beeinträchtigen, in Wirklichkeit eine „tiefer reichende Freiheit“ aufrichten.

Schlußfolgerung: Die Instructio ist für katholische TheologInnen rechtsverbindlich. Die katholische Theologie und die Aufgaben des katholischen Theologen werden von der für sie maßgeblichen Autorität so definiert, daß damit klargestellt ist: Die katholische Theologie erfüllt nicht einmal theoretisch die Mindestvoraussetzungen der Wissenschaftlichkeit, sie ist lediglich Sprachrohr einer Ideologie. An einer staatlichen Universität hat sie darum nichts verloren.

Die „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“ kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1, bestellt werden; die vollständigen Anmerkungen dazu von Ursula und Johannes Neumann, „Theologie als Glaubensgehorsam“, bei der Humanistischen Union, Bräuhausstraße 2, 8000 München 2.

Ein Grundrecht auf Abtreibung in Kanada

Während der Supreme Court of the United States am 22. 1. 1973 ein Urteil zugunsten der Abtreibung gefällt hatte, war die Gesetzgebung in Kanada ausgesprochen restriktiv und erschwerte selbst den Schwangerschaftsabbruch bei einer medizinischen Indikation. Die Folge: ein lebhafter „Abtreibungstourismus“ von Kanada in die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Jetzt hat sich auch das Blatt in Kanada gewendet. Hintergrund ist die Tatsache, daß Kanada sich 1982 eine neue freiheitliche Verfassung mit einem herausragenden Grundrechtsteil gegeben hat. Vor diesem Hintergrund hat jetzt der Supreme Court of Canada in einer Entscheidung die bisherige Gesetzgebung mit drei gegen zwei Stimmen für verfassungswidrig erklärt.

Die drei Richter, die die Entscheidung tragen, stimmen indessen zwar im Ergebnis, nicht jedoch in der Begründung überein. Während die beiden Männer unter ihnen sich mit der Frage beschäftigen, unter welchen Bedingungen Schwangerschaftsabbrüche verboten werden können, also eine Indikationslösung nicht ausschließen, hat die einzige Frau in dem Richterergremium jede Begrenzung des Selbstbestimmungsrechts der Frau für verfassungswidrig erklärt.

Das Parlament tut sich schwer, ein neues Gesetz zu beschließen; wie Probeabstimmungen ergeben haben, verweigern auch konservative Abgeordnete einem neuen Gesetz ihre Zustimmung. Solange es aber kein neues Gesetz gibt, ist der Schwangerschaftsabbruch in Kanada nicht mehr kriminalisiert!

Humanistische
Union

Soeben
erschienen!



Das Memminger Verfahren gegen den Frauenarzt Dr. Theissen wegen Abtreibung hat Schlagzeilen gemacht. Weniger bekannt geworden ist der Wortlaut des Urteils selbst, obwohl es in Aufmachung und Abfassung zu den erstaunlichsten Dokumenten der Rechtsgeschichte zählt. Es ist handbuchartig gegliedert und mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis versehen worden. Der mögliche Vorbildcharakter für weitere Verfahren ist darin angelegt. Die Humanistische Union dokumentiert in diesem Buch wesentliche Auszüge des Urteils und beharrt auf der Forderung nach einem Selbstbestimmungsrecht der Frau.

»Jede Frau hat das Recht, allein zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.«

So könnte ein neues Grundrecht lauten. In die Diskussion darum sollten sich auch die Frauen der DDR einmischen, die es kaum hinnehmen werden, daß das Rad der Geschichte an diesem Punkt des Vereinigungsprozesses zurückgedreht wird.

ZUM WEITEREN INHALT:

Ulrich Vultejus

Das Urteil von Memmingen. Richter nehmen Frauen das Recht auf Selbstbestimmung.

Heide Hering

Magd und Mutter – lebenslänglich. Das Frauenbild der Memminger Richter.

Uta Ranke-Heinemann

Abtreibung

Jürgen Roth

Die unendliche Geschichte. Zur Rechtsgeschichte des § 218 StGB.

Hans-Ernst Böttcher

Plädoyer für den Versuch, wenn schon nicht den § 218 abzuschaffen, dann jedenfalls § 218a im Sinne der »Fristenregelung« zu reformieren.

Das Urteil von Memmingen –
Vom Elend der Indikation,
hrsg. von Ulrich Vultejus
(Humanistische Union)
ISBN 3-923243-68-5,
DM 29,80

Sachsenring 2-4 5000 Köln 1
VOLKSBLATT VERLAG
Tel. 0221 / 31 70 87 Fax 31 47 11

Leben mit der Stasi

von Reinhard Schult

Reinhard Schult haben wir beim Verbandstag in Lübeck kennengelernt; er diskutierte dort bei einer öffentlichen Veranstaltung für die HU mit dem Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz Hamburg, Christian Lochte, über das Thema „Braucht der Staat Geheimdienste?“. Reinhard Schult, Gründungsmitglied des Neuen Forums, war von Beginn an bei der Auflösung der Berliner Stasi-Zentrale dabei, zuletzt als Mitarbeiter des „Staatlichen Komitees zur Auflösung der Stasi“. Seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre zählte er für die Stasi zu den feindlichen Kräften in der DDR, zunächst politisch aktiv im Friedenskreis der Evangelischen Studentengemeinde in Ost-Berlin. Acht Monate Haft konnten ihn nicht umziehen. So blieb er Oppositioneller und Maurer in einem Fleischkombinat der Hauptstadt, bis er zeitweilig „hauptamtlicher“ Stasi-Auflöser wurde und neue Kenntnisse erwarb, die auch und gerade im vereinten Deutschland noch demokratischen Nutzen bringen werden. Denn die effektivste Form der Kontrolle politisch-repressiver Apparate ist deren Auflösung!

1. Festnahme und Haft

Herbst '79; der Tag begann wie üblich:

Wie so oft zu spät aus dem Bett gewälzt, leicht vertrieft, ohne Frühstück losgerast. Auf der Straße Schritte hinter mir. Plötzlich hält mir ein Mann eine Klappkarte vors Gesicht, klappt sie schnell wieder zu, bevor ich etwas lesen kann und sagt etwas wie: „Deutsche Volkspolizei, Ihren Personalausweis!“ Ich drehe mich um, hinter mir steht noch einer. Nachdem der erste meinen Personalausweis studiert hat, steckt er ihn ein mit der Aufforderung, daß ich zur Klärung eines Sachverhalts mitkommen solle. An der Ecke steht ein blauer Lada mit zwei weiteren Männern. Auf der Hinterbank quetschen sie mich in ihre Mitte und ab geht's zur Keibelstraße (Ostberliner Polizeipräsidium). Dort werden die Taschen durchsucht und der Wohnungsschlüssel genommen. Dann heißt es zwei Stunden lang warten mit einem Bewacher, der nicht redet.

Ich werde in einen Nebenraum geführt und lerne meinen Vernehmer und Untersuchungsführer kennen. Er nimmt meine Personalien auf und meine Frage nach seinem Namen beantwortet er mit: „Wo haben Sie denn das her? Hier stellen wir die Fragen, Sie sind beim Geheimdienst.“ Es folgen acht Stunden Verhör, hinterher Kopfschmerzen, zwischendurch Schweißausbrüche und das verfluchte Hoffen, doch noch einmal davonzukommen. Vergeblich. Ich werde in die Stasi-U-Haft in die Kissingenstraße (Berlin-Pankow) gefahren, ein altes Gebäude, direkt an das Pankower Bezirksgericht anschließend mit drei Etagen und ca. 100 Zellen, die etwa zur Hälfte belegt sind. Jede Zelle mißt 2 mal 3,50 Meter, hat zwei Betten, zwei Hängeschränke, zwei Hocker, ein Waschbecken, ein WC. Ein Fenster ist nicht vorhanden, nur zwei Reihen Glasbausteine mit Entlüftungsschacht. Für die nächsten acht Monate mein Zuhause.

2. Als Gefangener keinerlei Rechte

Am nächsten Vormittag erfolgt der Gang zum Haftrichter. Er teilt mir mit, daß ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wurde wegen „Beihilfe zum ungesetzlichen Grenzübertritt“ (§ 213) und „Öffentlicher Herabwürdigung“ (§ 220). Ich erkläre meine Unschuld. „Lassen Sie den Quatsch. Oder meinen Sie, wir würden früh um sechs Uhr vier Leute durch die Gegend schicken, wenn wir nicht genug Beweise hätten?“ Ohne Rechtsanwalt werde ich keine weitere Aussage machen. Der Haftrichter sieht mich erstaunt an und meint, ich hätte mich mehr mit der DDR-Wirklichkeit auseinandersetzen und weniger amerikanische Krimis sehen sollen.

Die erste Begegnung mit meinem Anwalt, Dr. Starkulla aus dem Büro Vogel, hatte ich nach sechs Wochen. Die Rahmenbedingungen unserer Gespräche wurden durch die Staatsanwaltschaft festgelegt. So war in den ersten vier Monaten immer mein Vernehmer dabei, und es durfte nicht über „meinen Fall“ geredet werden. Das sah dann folgendermaßen aus: Mein Rechtsanwalt brachte Grüße

Sonderpreis: DM 22,—

(bei Vorkasse ohne Versandkosten!)

Bestellungen an: HUMANISTISCHE UNION, Bräuhausstr. 2,
8000 München 2

von meiner Mutter und von Freunden und fragte nach meinem Befinden. Ich grüßte zurück...

Nach fünf Monaten fand dann das erste Gespräch unter vier Augen statt. Auf meine Frage, ob wir denn auch unter vier Ohren wären, grinste er und sagte betont deutlich, daß es ein grober Verstoß gegen die Strafprozeßordnung wäre, wenn Wanzen eingebaut seien. Ich hatte verstanden.

MIT Berichte der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit / Potsdam '89
TSCHEKISTISCHEM GRÜß



EDITION BABELTURM

Herausgeber: Reinhard Meinel,
Thomas Wernicke

* Mit tschekistischem Gruß, Dein Genosse Günther Jahn - so grüßte der SED-Bezirkschef von Potsdam den Leiter der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit und bedankte sich für die regelmäßigen, streng geheimen Berichte zur "akutuellen Lage" im Bezirk. Die vorliegende Dokumentation enthält einen Teil dieser Berichte und weitere interne Dokumente der Potsdamer Stasi-Bezirkszentrale aus dem Jahre 1989. Brisant und spannend zum einen, absurd und lächerlich zum anderen, geben diese Materialien Einblick in die Arbeit der gefürchteten Stasi und stellen gleichzeitig eine ungewöhnliche Chronik politischer Ereignisse des Jahres 1989 im Bezirk Potsdam dar.

ISBN 3-9110168-06-X

VAH Verlagsauslieferung GmbH
PF 3248
Lützowstr. 105/106
1000 Berlin 30
Tel: 2611641/44

EDITION BABELTURM
POTSDAM

Geschlagen wurde bei den Vernehmungen nicht. Doch die Enge der Zelle, das vollständige Ausgeschlossensein von der Außenwelt und die Beschimpfungen als „Ratte“ und „Lügenschwein“ durch den Vernehmer erzeugten einen immensen psychischen Druck. Drohungen mit zehn Jahren Knast oder der Einlieferung in eine psychiatrische Anstalt – „Dort können Sie dann mit Armstrongs Trompete und Napoleons Pferd Widerstandskämpfer spielen“ – taten ihr übriges. Nach vier Monaten Haft stellten sich nervöse Herzbeschwerden ein, die wie bei den anderen Untersuchungshäftlingen mit Beruhigungstabletten behandelt wurden. Nach fast acht Monaten fand der Prozeß statt, an dessen Ende die Verurteilung zu acht Monaten Haft ohne Bewährung wegen „Öffentlicher Herabwürdigung“ stand. Die Weitergabe von 20 Schreibmaschinenseiten aus Reiner Kunzes „Wunderbaren Jahren“, zwei

Tonbänder mit Biermann-Liedern, Texten von Jürgen Fuchs und zwei Ausgaben der Untergrundzeitung „Roter Morgen“ an Freunde und Kollegen hatten sie mir nachgewiesen. Von der Anklage wegen „Beihilfe zum ungesetzlichen Grenzübertritt“ mußte ich freigesprochen werden; es gab keine Beweise. Anklageschrift und Urteilsbegründung wurden mir nur zur Einsichtnahme vorgelegt. Politische Häftlinge erhielten keinerlei Papiere in die Hand. Nach der Entlassung dann die Rückkehr ins Fleischkombinat Berlin, wo ich als Maurer arbeitete. Die Kaderabteilung versuchte, mich aus meiner Brigade weg auf eine andere, isolierte Arbeitsstelle umzusetzen. Mit Hilfe der Chefärztin der Betriebspoliklinik wurde eine „gesundheitliche Nichteignung“ konstruiert; ich sollte in eine andere Abteilung oder kündigen. Der Versuch scheiterte an der Solidarität der Kollegen und an einem Arbeitsgesetzbuch, das der Willkür der Betriebsleitung enge Grenzen setzte.

3. Trotz Spitzel politisch arbeiten

Acht Monate Knast, acht Monate Zeit, um nachzudenken. Wie weiter danach, warum das alles? Der Sog, wie fast alle Mithäftlinge in den Westen zu gehen, war groß, die nächtlichen Rufe über den Gefängnishof: „Allen zukünftigen Bundesbürgern eine gute Nacht!“, die Angebote von Kirchenleitung und Rechtsanwalt, bei einer Übersiedlung behilflich zu sein. Ich hatte mir selber eine Grenze gesetzt. Zwei Jahre Knast wollte ich aushalten, ansonsten ausreisen.

Vor meiner Verhaftung hatte ich mich dem Friedenskreis der Evangelischen Studentengemeinde angeschlossen und mit einigen Freunden auf diversen Veranstaltungen für die Verweigerung des Wehrdienstes geworben. Das war auch der eigentliche Hintergrund meiner Verhaftung. Die Stasi bekämpfte alles, was den Keim einer Opposition in sich tragen konnte.

Der Mensch, den wir als Spitzel in Verdacht hatten, war nach meiner Inhaftierung verschwunden. Neue Leute tauchten auf. Und immer war das Mißtrauen da. Wie damit umgehen? Wir entschieden uns, auf drei Ebenen zu arbeiten.

Die öffentliche, legal im kirchlichen Raum, war der Friedenskreis. Er war offen für alle, die konstruktiv mitarbeiten wollten. Die Stasi versuchte immer, durch eingeschleuste Spitzel die Arbeit zu stören, Mißtrauen zu säen, die Gruppe zu spalten, Entscheidungen und Beschlüsse zu verhindern. Auf einer anderen, sozusagen halblegalen Ebene waren die theoretischen Zirkel und eine Bibliothek angesiedelt. Da die Weitergabe von verbotener, „antisozialistischer“ Literatur strafbar war, duften nur wenige Konkretes wissen. Die Zirkel fanden immer in Wohnungen statt, eingeladen wurde nur persönlich und auf Empfehlung. Für den Fall, „auf frischer Tat“ entdeckt zu werden, hätten wir uns als kirchlicher Vorbereitungskreis einer gerade geplanten Veranstaltung ausgegeben. Ein- bis zweimal im Jahr fanden diese Zirkel auch als Wochenendseminar auf dem Land statt.

Auf illegaler Ebene, weil konspirativ, bereitete ein enger Kreis von sich länger kennenden Menschen Aktionen (Flugblätter etc.) vor und hielt Kontakte zu westlichen Medien. Anfang der 80er Jahre war die Friedensbewegung entstanden, wenig später die Ökologie- und die Menschenrechtsbewegung. Immer wieder kam es zu Verhaftungen:

1980 wurden zum Beispiel Hans-Jörg Waigel (Organisator des Königswalder Friedensseminars) wegen der Weitergabe der „Wunderbaren Jahre“ verhaftet, Eckard Hübener und Klaus Teßmann wegen Schmuggels von Untergrundliteratur der Solidarnosc zu 15 Monaten verurteilt. Elisabeth Gibbels und Martin Böttger wurden während einer Kerzendemo 1983 vor der sowjetischen Botschaft inhaftiert, Bärbel Bohley und Ulrike Poppe wegen ihrer Kontakte zur englischen Friedensbewegung. Bei Karl-Heinz Bomberg reichten 1985 seine selbstgeschriebenen Lieder. Viele andere mußten wegen ähnlich nichtiger Dinge in den Knast. Dazu kamen immer wieder sogenannte vorläufige Festnahmen oder Zuführungen. So wurden, um eine Aktion vor der amerikanischen und der sowjetischen Botschaft zu verhindern, 1983 etwa 300 Personen abgeholt oder unter Hausarrest gestellt.

4. Erste Erfolge

Gemessen an den siebziger Jahren begann sich die Situation im Laufe der Achtziger zu verändern. Durch die große Zahl von akkreditierten westlichen Journalisten, die sich nach der Anerkennungswelle in Ost-Berlin niederließen, verbesserten sich die Möglichkeiten, Öffentlichkeit herzustellen. Der spießige Drang nach westlicher Anerkennung machte die DDR-Regierung erpreßbar, so daß es gelang, die meisten Inhaftierten wieder freizukämpfen.

Doch die Angst wich nie vollständig. Sechs Uhr morgens war Verhaftungszeit. Klingelte es um diese Zeit an der Wohnungstür, habe ich nie aufgemacht, ohne erst auf die Straße zu sehen.

Ungewollt wirkte die Stasi aber auch als Klammer für die Opposition. Als ab Mitte 1985 die offene Repression der politischen Szene nachließ, alle sich sicher zu fühlen begannen und sogar halblegale Infoblätter mit einer Auflage zwischen 1.000 und 2.000 Exemplaren kursierten, führte die Opposition den politischen Kampf hauptsächlich untereinander oder ignorierte sich gegenseitig. Erst der Sturm der Stasi auf die Umweltbibliothek im November 1987 führte zum Schulterschuß. Zum ersten Mal gelang es auch, das Ghetto der Zirkel und Kreise zu durchbrechen und eine nie erlebte offene Solidarisierung der Bevölkerung zu erfahren. Die Mahnwache vor der Zionskirche, die Fürbittgottesdienste und Aktionen DDRweit wurden ein voller Erfolg. Nach vier Tagen waren die Inhaftierten wieder frei. Doch die Rache folgte auf dem Fuße.

5. Der letzte Schlag der Stasi

Im Januar 1988 wurden innerhalb von acht Tagen zwölf Oppositionelle im Zusammenhag mit der Luxemburg-Liebkecht-Demo verhaftet. Die Desinformation des später als Stasi-Mitarbeiter entlarvten Rechtsanwaltes Schnur trug das ihrige dazu bei, den größten Teil der Inhaftierten dazu zu bewegen, Richtung Westen auszuweichen. Die Solidaritätsbewegung brach zusammen. Der mögliche vorgezogene Herbst 1989 fiel aus. Frust und das Gefühl der Lähmung blieben zurück.

Die Stasi überwachte weiter wie gehabt. Abgehörte Telefone, geöffnete Briefe, zwei bis sechs Autos mit je drei Personen verfolgten uns bei entsprechenden Anlässen (politische Feiertage, Besuch hoher ausländischer Gäste in der Stadt etc.).

Zum Repertoire gehörten auch konspirative Hausdurchsuchungen, bei denen manchmal ganze Straßenzüge abgesperrt wurden.

Zog ich morgens das Rollo hoch und blickte aus dem Fenster, stand des öfteren ein Auto mit einem zeitunglesenden Mann gegenüber. Nach einigen Stunden war er immer noch da oder hatte seinen Standort eine Ecke weiter gewählt. In den letzten Monaten vor dem Ende der Stasi-Herrschaft konnte es den Beobachtern schon passieren, daß sie von Passanten oder Nachbarn der Bewachten regelrecht angemacht wurden wegen des faulen Lebens und der Vergeudung der Steuergelder. Manche Autobesetzungen lagen dann auch in ihren Wagen, um nicht bemerkt zu werden. Aber das half ihnen nichts, denn der Mut hineinzusehen war bei vielen gewachsen.

aus: CILIP 36

Hartmut Bäumer

„Aufrechter Gang“

Im Oktober hat der Ortsverband München zum dritten Mal den Preis „Aufrechter Gang“ verliehen; diesmal an Hannes Fischer. Warum, das erläutert Hartmut Bäumer in seiner Laudatio.

Wenn in diesem neuen Deutschland, noch dazu in München, ein Preis für den „Aufrechten Gang“ verliehen wird, hat das durchaus etwas zweideutiges. Zum einen zeigt es, daß „Aufrechter Gang“ keineswegs gesellschaftliche Realität ist, sonst wäre diese Haltung kaum preiswürdig. Zum anderen belegt es, daß es heute

viele Menschen gibt, die sich mit der Preisverleihung offen und von Herzen mit einer Haltung, die gegen den Strom schwimmt, solidarisieren, ja sie feiern. Und dies, obwohl weit verbreitet staatlicherseits die Auffassung vertreten wird, daß das, wofür Hannes Fischer heute geehrt wird, nichts anderes als schlicht rechtswidriges Verhalten ist und dementsprechend zu bestrafen sei.

Ich freue mich, daß wir gemeinsam in diesen deutschen Landen immerhin so weit gekommen sind, uns von derartiger staatlicher Bevormundung frei zu machen, und ich freue mich persönlich sehr, hier die Laudatio auf einen Menschen halten zu können, der, wie wenige, seine gesamte Energie dem Ziel unterworfen hat, die Menschen wachzurütteln, sie von der drohenden nuklearen Selbstzerstörung abzuhalten.

Hannes Fischer hat 1982 die Entscheidung getroffen, sein bis dahin erfolgreiches bürgerliches Dasein als Systemprogrammierer aufzugeben und sich vollkommen der Friedensarbeit zu widmen. „Vollkommen“ heißt hier mehr als bei den meisten der vielen Millionen anderen Nachrüstungsgegner, es heißt, sich und seine ganze Existenz dem staatlich verordneten Wahnsinn des nuklearen Holocausts entgegenzustellen. Es heißt auch, bewußt gegen bürgerliche Normen zu verstoßen und durch diese Art zivilen Ungehorsams die Mitmenschen aufzurütteln, zum Nachdenken zu bewegen. Hannes Fischer setzt sein Leben damit genau in dem Sinne für den aufrechten Gang der Menschheit ein, wie das Ernst Bloch – für mich der deutsche Philosoph des aufrechten Gangs in diesem Jahrhundert – in seinem Vorwort zu „Naturrecht und menschliche Würde“ beschrieben hat: „Es gibt so wenig menschliche Würde wie menschengemäßes Glück ohne das Ende aller oder neuer Untertänigkeit.“

Die Erkenntnis, daß seine Arbeit und sein kritikloses Weiterentwickeln von Computersystemen mit dazu beiträgt, die nukleare Kriegsgefahr zu erhöhen und damit immer neue Not, Elend und Bedrohung in der Welt schafft, hat Hannes Fischer veranlaßt, sein bis dahin unpolitisches bürgerliches Leben radikal umzukrempeln. Er hat damit menschlicher Würde den Vorzug vor saturierter Zufriedenheit gegeben.

Das ging, wie alles in seinem Leben, nicht von heute auf morgen. Suchend und tastend bewegte er sich in den Jahren von 1982 bis 1985 in verschiedenen Gruppen der Friedensbewegung. Er fuhr mit GRÜNEN und anderen nach Wackersdorf und zu den Pershing II-Depots, besonders in Mutlangen. Dort wurde ihm klar, daß ihm manche Diskussionszirkel der Friedensbewegung zu betulich waren angesichts der riesigen Bedrohung. Er schloß sich zwei Münchner Gruppen, der Kampagne „Ziviler Ungehorsam bis zur Abrüstung“ und später auch der in München tätigen Gruppe „Öffentliche Aufforderung zur Blockade“ an. Diese drei Gruppen – vor allem die letztgenannte, die besonders mit täglichen Mahnwachen in München bekannt, ja berühmt geworden ist – stellten fortan den moralischen und politischen Hintergrund Hannes Fischers Friedenseinsatz dar. Dort kam er mit der Theorie und Praxis der gewaltfreien Aktion, mit den Lehren und dem Werk von Ghandi und Martin Luther King in Berührung.

Inzwischen hat er an etwa 100 Sitz-Blockaden, vor allem in Mutlangen, teilgenommen, eine Vielzahl von Verfahren, insbesondere wegen sog. Nötigung und auch einige Verurteilungen über sich ergehen lassen müssen. Im Jahr 1989 ging Hannes Fischer fast drei Monate in Haft, nachdem ein Münchner Richter meinte, ihn wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Aufforderung zur Blockade entsprechend verurteilen zu müssen. Der Hintergrund dieser Verurteilung war, daß Hannes Fischer zu einer gewaltfreien Blockade eines Pershing-Depots aufgerufen hatte und genau diesen Sinn und Zweck seiner Aktion den umstehenden Passanten zurief, als Polizisten ihn wegtrugen. Die dreimonatige Haftzeit in Stadelheim haben seinen aufrechten Gang, seine Gewißheit, für ein anderes **ziviles Umgehen der Völker** miteinander auch durch Ungehorsam streiten zu müssen, nicht gebrochen. Ich erinnere mich noch gut an einen Besuch bei ihm dort im Gefängnis in einer Phase, in der ihm die Staatsmacht mit allen nur möglichen Schika-

nen das Leben schwer machte, keine Briefe, keine Bücher, Einzelarrest. Das nagte schon an ihm. Nicht zuletzt die Hilfe von außen – ich nenne hier stellvertretend für alle Friedrich Müller und Nelly Limmer – haben ihm geholfen, diese schwere Zeit zu überstehen – und weiterzumachen.

Hannes Fischer wollte und will nicht untertänig werden. Er setzt dem gerichtlichen Vorwurf, Gewalt anzuwenden im Sinne des § 240 StGB sein unbeugsames „Stoppt diese mörderische Rüstung“ entgegen. Gewicht verleiht er seiner Position vor allem durch seine Haltung, seine praktizierte Form des Protests: den zivilen Ungehorsam. Ziviler Ungehorsam, meine Damen und Herren, wird hierzulande seit den Blockaden der Friedensbewegung von der Gesellschaft akzeptiert. Von einem Großteil der staatlichen Ordnungshüter, den Anhängern eines autoritären Legalismus, wie Habermas sehr treffend gesagt hat, aber als kriminelles Unrecht verfolgt. Wie sehr hier die öffentliche Meinung und so manche Gerichtsurteile auseinanderklaffen, beweist eine kürzlich durchgeführte Infas-Umfrage. Danach sieht nur noch eine Minderheit von 24 Prozent der Befragten Sitzblockaden vor Atomwaffendepots als verwerflich an und möchte, daß sie als Nötigung bestraft werden. Dies hindert bis heute vor allem den Bundesgerichtshof nicht, genau von dem Gegenteil auszugehen, nämlich eine strafbare Nötigung im Sinne des § 240 StGB anzunehmen. Da ist die demokratische Entwicklung in den USA doch sehr viel weiter. Seit Harry David Thoreau „Die Idee des civil disobedience“ im Kampf um die Abschaffung der Sklaverei propagiert hat, und seit Martin Luther King sie weiter praktiziert hat, ist der zivile Ungehorsam in den Vereinigten Staaten ein Teil der demokratischen Kultur geworden. Er hat auch Eingang in die juristische Diskussion gefunden. John Rawls beschrieb sie in seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ unter anderem als gewaltfreie Gesetzesübertretung, wenn anderweit bestehende menschenrechts- oder sittengesetzeswidrige Zustände nicht behoben werden können, und wenn diejenigen, die sich des zivilen Ungehorsams bedienen, zugleich bereit sind, die staatlichen Sanktionen in Kauf zu nehmen. Ziviler Ungehorsam benutzt den „Ungehorsam“ gleichsam als Mittel zur Herstellung von Öffentlichkeit gegen schreiendes Unrecht. Ein derartiges Verhalten, z. B. durch Sitzblockaden vor Militäreinrichtungen als Gewalt anzusehen, bleibt vor allem deutschen Juristen vorbehalten. Anstatt sich über die Legitimität staatlich verordneten Selbstmordes Gedanken zu machen, dreht sich die Diskussion allein um die von vornherein in Frage gestellte Legalität des angeprangerten Protestverhaltens. Damit wird die große demokratische Chance vertan, das Handeln dessen, der hier bewußt bestehende Normen übertritt, als das zu sehen, was es ist: Ungehorsam für die Menschen und nicht falscher Gehorsam gegen die Menschen.

Ich möchte aber an dieser Stelle auf keinen Fall die positiven Folgen des Protests und auch die positive juristische Aufarbeitung der Nachrüstungsdebatte unerwähnt lassen.

Der zentrale Erfolg unser aller Bemühungen ist für mich die Tatsache, daß die Mittelstreckenraketen inzwischen tatsächlich abgebaut werden und jetzt auch Hoffnung auf weitere Abrüstungsschritte besteht. Egal, wie Herr Kohl oder andere Regierungsvertreter diese Entwicklung einschätzen mögen – ich mag mich mit ihnen nicht um Lorbeeren streiten – ohne den Friedenseinsatz von Millionen Menschen und ohne den Mut derer, die auch staatliche Sanktionen in Kauf nahmen, wäre der notwendige Druck auf Politiker aller Staaten, der überhaupt erst zum Handeln Anlaß gab, nicht zustande gekommen.

Und noch etwas Positives gibt es zu vermerken – auch wenn beileibe nicht von einer tatsächlichen weltweiten Abrüstung, die unser Ziel bleibt, geredet werden kann. Die deutsche Justiz und hier nicht zuletzt auch die RichterInnen haben in der juristischen Auseinandersetzung eben nicht nur unisono dem autoritären Legalismus gefrönt, sondern in großen Teilen Selbständigkeit und damit den Kern dessen, was richterliche Unabhängigkeit heißt, bewiesen. Nicht nur, daß heute, trotz anderslautender BGH-Rechtsprechung, nur noch ein Teil dieser Gerichte zu Verurteilungen wegen Nötigung bei Blockaden vor Raketendepots kommt, nicht nur, daß

immerhin genau die Hälfte der Richter des angerufenen Senats des Bundesverfassungsgerichts gegen die Annahme einer verwerflichen Nötigung votierte (was leider für eine Umkehr der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht ausreichte), nein, auch Richter selbst haben bewußt an einer Blockade in Mutlangen teilgenommen, sind verurteilt worden und haben z. T. – geringe – Disziplinarstrafen hinnehmen müssen. Besonders erfreulich ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung der neuen Berliner Kammergerichtspräsidentin. Sie hat das Disziplinarverfahren gegen einen der an der Richterblockade beteiligten Richter nicht nur einfach eingestellt, sondern dies auch mit einer Begründung getan, die ich Ihnen heute hier nicht vorenthalten möchte. Frau Knobloch führt in der Einstellungsverfügung u. a. aus: „Ausschlaggebend ist für mich jedoch, daß Sie nicht in Verfolgung wirtschaftlicher oder anderer eigennütziger Ziele gehandelt haben, sondern es Ihnen um einen Beitrag zum Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage ging, wobei Sie aus ernsthafter Sorge über die atomare Hochrüstung und um den Erhalt des Friedens die Demonstration durchgeführt haben.“ (so Urteil des Landgerichts Ellwangen, S. 11). Die in der Rechtsprechung behandelten und in der Literatur als Beispiele für ein Dienstvergehen angeführten Fälle sind dagegen fast durchweg dadurch gekennzeichnet, daß die Dienstverletzungen aus eigennützigen Motiven begangen wurden.

Davon kann bei Ihrer Dienstpflichtverletzung keine Rede sein. Zweck Ihres Vorgehens war es nach den Feststellungen des Landgerichts Ellwangen im Gegenteil, dem Gemeinwohl zu dienen. Das spricht gegen die Annahme, daß Ihr Handeln „in besonderem Maße“ zur Beeinträchtigung des Vertrauens in das Amt des Richters und das Ansehen der Richterschaft geeignet war. Diese Ansicht sehe ich dadurch bestätigt, daß Ihnen wegen Ihres Verhaltens von der Berliner Sektion der „Internationalen Liga für Menschenrechte“ im Oktober 1987 die Carl-von-Ossietzki-Medaille verliehen worden ist. Denn dies belegt, daß Ihr Vorgehen nicht nur von einer Vielzahl von Berufskollegen, sondern auch von anderen Teilen der Öffentlichkeit nicht als dem Amte des Richters und dem Ansehen der Richterschaft abträglich gewertet worden ist.“

Ich glaube, es ist nicht hoch genug zu bewerten, daß sich mit derartigen Begründungen die deutsche Justiz zumindest in Teilen offen für neue gesellschaftliche Bewertungen zeigt und zugleich ihre bisherige Staatsgebundenheit relativiert.

Für mich ist Ungehorsam seit jeher ein entscheidendes Mittel zur Weiterentwicklung der Menschheit. Ob nun Galileo gegen den Papst ungehorsam war, der Sklave die Kette brach oder der heutige Mensch sich gegen die Selbstvernichtung durch Waffen oder Naturzerstörung wendet, immer waren es in diesem Sinne die Ungehorsamen, die letztlich moralisch und physisch zum Überleben von uns allen beitrugen. Angesichts der heutigen Bedrohung kann es gar nicht genügend Ungehorsame geben. Ungehorsam als Tugend, ganz anders, als es uns die Erziehung weismachen will, ist es, was wir alle so sehr brauchen. Es geht, wie Sie sich sicher denken können, meine Damen und Herren, bei diesem Appell nicht darum, blinden Ungehorsam gegenüber gesellschaftlichen Normen und Gesetzen zu fordern. Nein, es geht darum, den Rücken zu stärken für eine demokratische Kultur im Lande, die heißt: Auch die demokratisch mehrheitlich Gewählten können irren, auch sie müssen sich der Überprüfung ihrer Entscheidung unterziehen und dies vor allem dann, wenn irreversible, unser Überleben bedrohende Entscheidungen getroffen worden sind oder getroffen werden sollen.

In diesem Sinne ist Hannes Fischer ein Vorbild für uns alle. Denn nur die grundlegende Veränderung der bestehenden Zustände verheißt einen Weg in eine wirklich sichere und freie Zukunft. Niemand hat das besser ausgedrückt als Erich Fried, als er sagte: „Wer will, daß die Welt so bleibt, wie sie ist, will nicht, daß sie bleibt.“

In diesem Sinne einer Veränderung zum dauerhaften Bleiben gebührt Dir, Hannes, unser Dank.

Dieses Flugblatt des OV München können Sie kostenlos bestellen bei:

HUMANISTISCHE UNION, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2

Humanistische
Union

HU aktuell

Die Kirchen und *Ihr* Geld

Wie wird die Kirchensteuer verwendet?

Viele glauben der immer wieder aufgestellten Behauptung, der Großteil der Kirchensteuer komme sozialen Zwecken zugute. Das ist jedoch falsch, und für falsche Behauptungen darf es kein Gewohnheitsrecht geben. In Wirklichkeit werden allein 60 % (in der evangelischen Kirche sogar 70 %) der Kirchensteuern für die Bezahlung von Pfarrern und Kirchenpersonal verbraucht. Der Rest wird größtenteils für Kirchenbauten und Verwaltungszwecke verwendet, sodaß für öffentliche soziale Zwecke - selbst nach kirchlichen Angaben - nur höchstens 8 % der Kircheneinnahmen übrig bleiben. Was viele nicht wissen: die Kosten von kirchlichen Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Altersheimen werden ganz überwiegend - zwischen 80 und 100 % - aus öffentlichen Steuermitteln finanziert (soweit sie nicht ohnehin von Elternbeiträgen, Krankenkassensätzen usw. gedeckt werden).

Sparen die Kirchen dem Staat Geld?

Im Gegenteil: die Kirchen verwenden von ihren bundesweit jährlich 13 Milliarden DM Kirchensteuereinnahmen nur rund eine Milliarde für öffentliche soziale Zwecke. Andererseits kostet den Staat allein die Priester- und Theologenausbildung an den theologischen Fakultäten sowie die Finanzierung kirchlicher Fachhochschulen ebenfalls eine Milliarde DM. Für weitere rein innerkirchliche Anliegen (z.B. Militärseelsorge, Bischofsgehälter usw.) müssen Bund und Länder mindestens 4,5 Milliarden DM ausgeben; die Subventionen der Kommunen liegen in ähnlicher Höhe.

Zusätzlich zu den Kirchensteuern kosten die bundesdeutschen Kirchen (die reichsten der Welt) den Steuerzahler also jedes Jahr mindestens acht Milliarden DM. Sie können sich selbst davon überzeugen, daß diese Rechnung stimmt. Sie ist auf der Rückseite dieses Blattes im Detail abgedruckt.

Und Ihre Konsequenz?

Wenn Sie einen Teil Ihres Einkommens für soziale Zwecke ausgeben wollen, so gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen, die Sie direkt, also wirkungsvoll, fördern können und durch deren Gemeinnützigkeit Ihre Steuerlast gemindert würde. Allerdings lassen die Kirchen Ihnen nicht ungestraft die Freiheit, über eine sinnvollere Verwendung Ihrer Beiträge zu entscheiden: sie verlangen Ihren Austritt. Der ist aber an jedem Standesamt Ihres Erst- oder Zweitwohnsitzes bei Vorlage Ihres Ausweises einfach zu vollziehen.

Sollten Sie dazu Fragen haben, dürfen Sie uns gerne ansprechen.

Die finanzielle Verflechtung von Staat und Kirche

1. Kirchensteuereinnahmen: 1988 ca. 13.100 Millionen DM/Jahr

Ausgaben (lt. kirchlichen Angaben):

Pfarrer etc.	60-70 %	(rk 60 %, ev 70 %)
Sachkosten, Verwaltung	ca. 10 %	
Kirchenbauten	ca. 10 %	
Schule und Bildung	ca. 10 % (rk)	(ev insgesamt
Soziales und Caritatives	ca. 10 % (rk)	nur ca. 10 %)

davon Ausgaben für öffentliche soziale und Bildungsaufgaben:
rk, Kirche: 8 - 9 % ev Kirche 7 %

Summe der kirchlichen Aufwendungen
für öffentliche soziale Leistungen: 1.000 Millionen DM

2. Öffentlicher Finanzierungsanteil an
kirchlichen Sozialeinrichtungen (Unterhalt)

Kindergärten (in Bayern)	80 %	(Kommune u. Freistaat je 40 %)
Schulen (in Bayern)	90 %	(rk Grund-, Haupt- und Sonder- schulen 100 %)
Krankenhäuser	100 %	(nur Investitionen und Bauten; die laufenden Kosten sind aus den Kassensätzen zu decken)
Altenheime	100 %	(ähnlich wie Krankenhäuser)

3. Öffentliche Finanzierung innerkirchlicher Einrichtungen

kirchlicher Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (bundesweit).....	3.000 Mio DM
Priester und Theologenausbildung an Universitäten sowie Unterhalt kirch- licher Fachhochschulen (+ Uni Eichstätt).....	1.100 Mio DM
Staatszuschüsse auf Grund von Konkordaten.....	640 Mio DM
Seelsorge an öffentlichen Einrichtungen (Militär, Polizei, Gefängnis, Krankenhaus).....	130 Mio DM
Denkmalschutz für Kirchenbauten (nur Bund und Länder).....	270 Mio DM
Ausgaben öffentlicher Rundfunkanstalten für rein kirchliche Sendungen.....	300 Mio DM
Einbußen bei Steuereinnahmen infolge der unbeschränkten Abzugsfähigkeit der Kirchen- steuer (lt. Subventionsbericht Bundesregierung).	3.200 Mio DM

Zwischensumme	8.640 Mio DM

Nicht enthalten sind die Subventionen von Kommunen und Kreisen, von der Bundesanstalt für Arbeit für ABM-Stellen sowie vom Bundesamt für den Zivildienst, das 80 % der Kosten von Zivildienstplätzen trägt. (Die Verbände sparen durch Zivildienstleistende jährlich 2,2 Milliarden DM Kosten; Caritas und Diakonisches Werk profitieren davon zu 40 %).
Anmerkung: Die Aufstellung zu 3. muß zwangsläufig unvollständig bleiben, da man unmöglich alle Haushaltsposten nach versteckten Zuschüssen an die Kirchen durchforsten kann.

Quelle: bfg Augsburg, 6/90

Tschernobyl und seine Folgen

Gewidmet den Kindern von Tschernobyl und Jurij Stscherbak, dem Seuchenarzt von Kiew, hat **Roland Scholz** seine Broschüre „Vier Jahre nach Tschernobyl – Versuch einer Bilanz“. Sie basiert auf seinen Ansprachen zum 4. Jahrestag dieser Katastrophe (gehalten am 27., 28. und 29. April 1990 in Berlin im Rahmen von Konzerten junger Musiker aus Minsk und Moskau):

„Was Harrisburg, Seveso, Bhopal nicht bewirkt haben, auch nicht das Sterben der Wälder und der Nordsee, das hat der Unfall in der Ukraine erreicht. Längst hätten wir wissen können, daß die globale Bedrohung des Lebens nicht nur von der verantwortungslosen Anhäufung militärischer Massenvernichtungswaffen ausgeht. Auch ohne Atomkrieg richten wir die Erde zugrunde. Schleichend zerstören wir unsere Lebensgrundlagen durch hemmungslose Verschwendung von Energie, durch gedankenlose Anwendung chemischer Gifte, durch Erzeugung lebensfeindlicher Radioaktivität. In unserem Streben nach immer mehr Wohlstand, Bequemlichkeit, Mobilität, Genuß laden wir unseren Kindern eine Last auf, an der sie womöglich zerbrechen. Ein verheerender Unfall war nötig, um uns die Misere der industriellen Wohlstandsgesellschaft bewußt werden zu lassen. [...]

Der Weg ist weit und mühsam. Ein Umschalten auf Kohlekraftwerke wäre bequem, jedoch selbsterstörerisch. Das ist nicht die Lösung. Wir müssen Schluß machen mit der Vergeudung. Sparen

Margarete Fabricius-Brand/Edgar Isermann/
Jürgen Seifert/Eckart Spoo (Hrsg.)

Rechtspolitik »mit aufrechtem Gang«

Werner Holtfort zum 70. Geburtstag



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Sonderpreis: DM 25,— (bei Vorkasse ohne Versandkosten!)
Bestellungen an: HUMANISTISCHE UNION, Bräuhausstr. 2,
8000 München 2

und intelligente Nutzung der Energie, allmähliches Umstellen auf regenerative Quellen, das sind wichtige Schritte; doch sie lösen noch nicht das Problem. Ein weiterer, ein schmerzlicher Schritt tut not, und das sofort: Wir müssen lernen zu verzichten. Verzicht, alles technisch Machbare um jeden Preis zu verwirklichen, und Verzicht auf wesentliche Teile unseres fraglichen Wohlstands. Seit langem leben wir weit über unsere Verhältnisse. Wir, „die Reichen dieser Erde“, ein Fünftel der Weltbevölkerung, verprassen vier Fünftel des Weltverbrauchs an Energie und Rohstoffen. Wir plündern die Erde aus, ohne Rücksicht auf die „Armen“, ohne Rücksicht auf nachfolgende Generationen, ohne Rücksicht auf Umwelt und Mitwelt.

Wenn es uns nicht gelingt zu verzichten, dann wäre das Opfer der Kinder von Tschernobyl umsonst.“

Die Broschüre ist zu bestellen bei der IPPNW-Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 24, 6501 Heidesheim.

Die DDR: Der vormundschaftliche Staat

Die Diskussion über die Gründe für den Zusammenbruch des politischen Systems der DDR hat noch nicht begonnen. Zu überraschend war das Ende der DDR und zu sehr sind alle Beteiligten mit der Bewältigung der Gegenwart beschäftigt. Bald aber werden Politiker ihre Versionen anbieten, wie etwa die Behauptung, der Sozialismus habe seine Unfähigkeit gezeigt. Diese Versionen werden sich je größer der zeitliche Abstand, desto ungenierter an den aktuellen politischen Bedürfnissen, kaum aber an der historischen Wahrheit ausrichten.

Um so wichtiger sind die Zeugnisse von Zeugen der Zeit vor der Wende in der DDR. Zu ihnen zählt der Rechtsanwalt und Parteisekretär des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Frankfurt/Oder, Rolf Henrich. Henrich war seit 1964 Mitglied der SED und gewiß ein engagiertes Mitglied, denn anders wäre ihm der Zugang zur lukrativen Anwaltschaft in der DDR kaum geöffnet worden. Um so bewundernswerter ist sein Mut, sein Buch mit dem Untertitel: „Vom Versagen des real existierenden Sozialismus“ zu versehen und so zu veröffentlichen.

Die Analyse dieses Insiders stimmt mit der meinen überein, die ich noch ohne Kenntnis des Inhalts dieses Buches anlässlich der Verleihung des Fritz-Bauer-Preises an Liselotte Funcke in Mainz vorgelesen hatte (sh. Mitteilungen Nr. 131, S. 37). Danach hat die Konzentration der Macht in der Hand einer kleinen, isolierten Führungsgruppe, die Unterdrückung der Meinungsfreiheit sowie jeder Opposition und der Irrglaube, eine Volkswirtschaft zentral steuern zu können, die DDR ruiniert. Henrich steuert aber weitere Beobachtungen und Überlegungen bei.

Besonders gelungen scheint mir das Kapitel, in dem Henrich das Zusammenwirken von Bürokratie und „deutschem Untertanengeist“¹ schildert:

„Mit dem Aufbau einer staatssozialistischen Verwaltung und Justiz, der Gründung einer Vielzahl von Massenorganisationen usw. mußten kurzfristig in großer Zahl Funktionäre aus den Reihen der Arbeiter, Angestellten und Bauern umworben werden... Der größte Teil der frischgebackenen Funktionäre war ohne Sachkunde... Kaum jemals Beachtung findet allerdings, daß gerade diese Menschen bewußtseinsmäßig durchaus auf ihre Tätigkeit in der Bürokratie eingestellt waren... Vorbereitet waren alle diese Menschen durch die rationell-schematisierende Arbeitsteilung, wie sie sich im maschinellen Großbetrieb, innerhalb der Kontore, Kaufhäuser, bei Post und Bahn in Deutschland seit der Industrialisierung durchgesetzt hatte... – Noch immer gilt es als moralisch zulässiges Verhalten, auferlegte Pflichten erforderlichenfalls gegen die eigene innere Überzeugung widerspruchslos zu erfüllen.“

Henrich macht auch den Marxismus für das Scheitern der DDR verantwortlich²:

„Fragen wir nach den Gründen für diese negative Bilanz, dann ist klar, daß niemals der Marxismus als solcher verantwortlich sein kann für die Unmoral der staatssozialistischen Gesellschaft. Und doch können wir uns nicht der Einsicht verschließen, die da besagt, der Marxismus sei bereits in seiner ursprünglichen Form eine Lehre gewesen, die konsequent darauf abzielte, einem jeden Partikularismus den Garau zu bereiten und der Herrschaft des Allgemeinen zu dienen... In dieser Form leistete er dann einen Beitrag zur Unterdrückung des Individuums durch den Staat.“

Zum Schluß sei noch eine Stelle zur Justiz der DDR wiedergegeben, die auch denen in das Stammbuch geschrieben sein könnte, die in der BRD an die Möglichkeit glauben, politische Probleme mit Hilfe der Justiz lösen zu können³:

„Hauptsächlich wegen der Durchführung der politischen Strafprozesse haben die Gerichte das herkömmliche Vertrauen weitgehend verloren... Das Wort „Justiz“ weist im Staatssozialismus

nicht mehr auf seine ursprüngliche Bedeutung. Denn wer hier „Justiz“ sagt, der meint nicht Gerechtigkeit (justitia). Wer von Justiz spricht, der spricht von einer speziellen Abteilung innerhalb des staatlichen Apparats.“

So empfehle ich dieses Buch nicht nur zum Lesen, sondern zum gründlichen Studium. Es ist auch ein Lehrbuch über die Gefahren, die der BRD durch die Verkürzung der Meinungsfreiheit, durch die Steuerung der Medien und durch die Bürokratie, insbesondere der der Sicherheitsorgane, mit ihren dem Individuum feindlichen Tendenzen drohen.

So kritisch das Buch sich gegenüber dem Staatssozialismus verhält, so ist es doch auf weiten Strecken in dessen Diktion geschrieben. Auch die Sprache haben die Machthaber den Menschen gestohlen.

Ulrich Vultejus

Rolf Henrich
Der vormundschaftliche Staat
Reinbeck 1989

Kommunikative Selbstbestimmung – oder: Wie erreichen wir „möglichst dumme“ Netze?

Wenn man rund 10 Jahre nach der ersten gemeinsamen Veranstaltung zur Telekommunikation mit einem der Autoren (Herbert Kubicek) dieses Buch (Was bringt uns die Telekommunikation? ISDN – 66 kritische Antworten) in die Hand bekommt, drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf: Was hat sich seither in der Auseinandersetzung um die Telekommunikation verändert – was ist gleich geblieben? Die Einführung einer Großtechnologie steht hier auf dem Prüfstand. Der Begriff „Vernetzung von Computern“ macht eher – bildhaft auf die Gefährdungen bzw. Verletzungen von sozialen Rechten (Stichwort: Heimarbeit) bis hin zu bürgerlichen Freiheiten (Datenschutz) aufmerksam.

Gerade das Datenschutzbewußtsein hatte ja in diesem Zeitraum eine wichtige Ausprägung erfahren: Im Rahmen der ersten – dann gescheiterten – Volkszählung kam es zu einer richtigen Volksbewegung, die im eigentlichen Sinne eine „Datenschutzbewegung“ vor dem Hintergrund der heraufziehenden „Informationsgesellschaft“ war. Im Gefolge davon kam es dann zu jenem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das ein Grundrecht „auf informationelle Selbstbestimmung“ in den Freiheitsgrundrechten verankert sah. Gerade diese Bürger- bzw. Menschenrechte bei der Durchsetzung einer EDV-Großtechnologie wie ISDN zu sichern, ist der rote Faden und das Hauptanliegen der Autoren. Das ist der Angelpunkt ihrer 66 Antworten auf die Verkaufs- und Akzeptanzförderungsargumente der Betreiber. Hier wird – was dringend erforderlich ist – der eben nur scheinbare technische Sachzwang einer Großtechnologie aufgelöst und auf seine reale Gestalt als Herrschaftssicherung (Zugriff der Polizei auf die Speicherungen in den „Netzen“) und ökonomische Konkurrenzvorteilssicherung (Sicherung eines „eigenen“ nationalen bzw. europäischen ISDN-Standards für die nationalen Unternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz (d. h. vor allem IBM) reduziert. Gleichzeitig ist dieses „Antwortspiel“ eine wunderbare Einübung in eine praktische Auseinandersetzung mit Orwell'scher Neusprache [...].

Aber gehen wir noch einmal auf die Ausgangsfrage zurück. Spiegeln sich die letzten 10 Jahre in dieser kritischen Auseinandersetzung wider? Wie wurden die damaligen technischen Planungen der zunächst noch sozialdemokratischen Technologiepolitik mit dem Aktionszentrum Bundespost in der realen Entwicklung verformt, verändert oder umgelenkt, ohne suggerieren zu wollen, daß

als Ursache dieser Veränderung allein die Kritiker in Frage kommen? Vieles war einfach technisch unausgereift, widersprüchlich oder auch einfach falsch. Die Hauptstoßrichtung der Kritik vor 10 Jahren richtete sich gegen das „Einheitsnetz“, dessen Endausbaustufe ja noch gar nicht ISDN sein sollte, sondern BIGFON – der Glasfaseranschluß eines jeden Haushaltes (in Sternstruktur), jene überdimensionierte „Autobahn“ der Telekommunikation. Der total gläserne Bürger war der Alptraum dieser technischen Planungsvision, dessen gesamtes Kommunikationsverhalten von der Fernsehgewohnheit bis zum elektronischen Einkauf, vom „Telebanking“ bis hin zu seinen Telefongesprächen in den Rechnern dieser Netze abgebildet wurde. Dazu kamen noch die ohnehin durch EDV ausufernden Kontrollmöglichkeiten am Arbeitsplatz. Auf diesen Planungshintergrund hin mußte man dann auch die Einführung computerlesbarer Ausweise (Personalausweis u. a.) sehen. Weizenbaum hatte dazu einmal auf einer Tagung der hessischen Landesregierung unter dem Motto „Informationsgesellschaft oder Überwachungsstaat?“ – was als offene Fragestellung zunächst gedacht war – erklärt, diese Informationsgesellschaft ist der Überwachungsstaat.

Eine Hauptforderung war daher eine Parlamentarisierung der Investitionsentscheidung der Bundespost, damit Grundrechte nicht über die Einführung neuer Technik auf kaltem Wege ausgehebelt würden (Gesetzesvorbehalt). Durch „einsame“ Entscheidungen des Unternehmens Bundespost sollte nicht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung „untergepflügt“ werden. Aber die Politik war wohl überfordert, einerseits einen spezifischen Telekommunikationsstandard durchzusetzen, um den nationalen Unternehmen einen Konkurrenzvorteil – zumindest auf den heimischen Märkten (Europa) zu sichern und gleichzeitig Bürgerrechte hochzuhalten. Im Zweifel gab es da anscheinend immer eine große Koalition allein für den nationalen ökonomischen Konkurrenzvorteil – sozusagen ISDN als „Startrampe“ für einen ökonomischen Vorteil gegenüber IBM auf dem breiten Endgerätemarkt der zukünftigen „Informationsgesellschaft“.

Was ist jetzt – heute noch – von diesen dereinst geplanten Netzausbaustrategien mit der universellen „Kommunikations-Steckdose“ im Betrieb und jedem Haushalt geblieben?

- Die Strategie der Bundespost, die Spezialnetze (IDN, Datex-P) durch tarifliche Maßnahmen zugunsten von ISDN „auszutrocknen“, wurde spätestens 1990 vollständig aufgegeben (Behauptung 39);
- die Breitbandvermittlungstechnik (Glasfaser von Haus zu Haus) wurde von der Bundespost nicht weiterverfolgt – es sei denn, der HDTV-Standard im Fernsehen (hoch auflösendes Fernsehen) bringt hier wieder eine Wende;
- es ist schon rein auf der technischen Ebene fragwürdig, ob der ISDN-Standard sich so europaweit realisieren läßt (vgl. Behauptung 30);
- die sogenannte „Poststrukturreform“ mit ihrer – vor allem auf Betreiben der US-Regierung zustande gekommenen – Deregulierung des Fernmeldewesens auf EG-Ebene hat die Post ihrer vorgesehenen Funktion beraubt, durch Technik einen Markt für die nationalen europäischen Telekommunikationsunternehmen zu sichern – ja, diese Funktion wurde eher ins Gegenteil verwandelt: IBM als heimlicher „Herrscher“ in allen Netzen, (S. 15 f, S. 112 ff.).

Gleichzeitig hat die weitere Verbilligung, Miniaturisierung und höhere Leistungsfähigkeit der Computer den Trend zu intelligenten Endgeräten gebracht. Es ist die Zeit des Durchbruches zum PC (Personal-Computer). Der zentrale Rechner und seine Bedeutung, d. h. vor allem in den Netzen, kann sich wandeln. Es ist damit auch die Zeit des Umbruches vom Verkäufer- zum Käufermarkt. Es bleibt nun die Frage, ob dieser Trend zum „möglichst dummen Netz“ sich längerfristig halten kann, weil die Datenschutzgesetzgebung ihn zugunsten der Benutzer stabilisiert und gewerkschaftliche Betriebsräte bei der Technologiegestaltung derart benutzerfreundliche Akzente setzen?

So gesehen ist von den ursprünglichen Einheitsnetz-Vorstellungen des „Postindustriellen Komplexes“ nicht sehr viel übrig geblieben. Manches hat die Kritik dazu beigetragen. Man spricht eher von ISDN als Flop – und unter der Hand wird das Mobilfunknetz zum „neuen Hoffnungsträger“ – wenn nicht auch dort der Datenschutz so im argen liegen würde.

Aber Hoffnung liegt auch darin, daß die Politik („der Staat“) aus der Rolle herausrutscht, als „nationaler Gesamtunternehmer“ durch Technikstandards Konkurrenzvorteile auf dem Weltmarkt zu sichern. Vielleicht kann die Politik sich jetzt dafür endlich verstärkt der Aufgabe zuwenden, die Freiheitsrechte und sozialen Rechte

der Bürger gegenüber dieser Technik zu sichern. Da dies wiederum bestimmt nicht ohne öffentlichen Druck passiert und Kompetenz in technischen Fragen verlangt, ist diesen 66 Argumenten eine große Verbreitung zu wünschen. Hier werden benutzerfreundliche, sozialverträgliche Alternativen aufgezeigt, die vor allem unter dem Primat der „unbeobachteten Kommunikation“ stehen sollen [. . .].

Volker Bahl

Herbert Kubicek, Peter Berger:
Was bringt uns die Telekommunikation?
ISDN – 66 kritische Antworten
Reihe Campus

Diskussion

Richterinnen und Richter in der ehemaligen DDR

In seinem Beitrag „Täter und Opfer zugleich: DDR-Richter“ („Mitteilungen“ Nr. 131, S. 48f.) hat Ulrich Vultejus die Frage diskutiert, ob es, wie er es nennt, eine „Selektion“ von Richterinnen und Richtern aus dem Staatsdienst im Osten der Bundesrepublik geben sollte. Er spricht sich für personelle Kontinuität aus und setzt auf die Lernfähigkeit der JuristInnen. Nur diejenigen unter ihnen, die den ethischen Anforderungen ihres Berufes in keiner Weise gerecht geworden sind, sollten seiner Auffassung nach von ihren KollegInnen aus der Zunft ausgeschlossen werden – ohne Einmischung von westlicher Seite. Vultejus' Überlegungen orientieren sich an den Erfordernissen der Gegenwart und der Zukunft. Vergleiche der gegenwärtigen Situation mit der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bleiben weitgehend implizit; eine Auseinandersetzung des DDR-Richterstandes mit seiner vierzigjährigen Geschichte wird von Ulrich Vultejus nicht eingeklagt.

Gerade auf diesen Aspekt kommt es Jürgen Krüger aus Hamburg an. Er ist nicht einverstanden mit Vultejus' Prämissen einer „eigenen Ethik“ des Richter-Berufes; der Opportunismus der NS-Richter habe ihn belehrt. J. Krüger befürchtet, daß sich – wie nach 1945 – der Mantel des Schweigens über das Verhalten der JuristInnen in der ehemaligen DDR legen könnte:

„In der Bundesrepublik Deutschland wurden wohl im Zusammenhang mit einer Aufarbeitung der Nazi-Zeit kaum „gebrochene Naturen“ erzeugt. Manch einem der durch die Nazis Gebrochenen hätte es aber sicher gut getan, wenn seine Peiniger, z. B. Richter, nicht weiter hätten leben können, als sei nichts Außergewöhnliches geschehen.

Im Hinblick auf die DDR sollte man sich nicht vor allem um die Zukunft derer sorgen, die „Täter und Opfer zugleich“ waren, sondern um die, die nicht so gut „in die Gesellschaft – wenn natürlich auch in der Verfassung der Zeit“ integriert waren und darum z. B. nicht Richter werden konnten, sondern sich, wie es im DDR-Jargonieß, „in der Produktion bewährt“ haben, geflohen sind oder gar im

Gefängnis saßen oder an die Bundesrepublik verkauft worden sind. Und das sind sehr viele.“

Klaus Budzinski, Gräfelting, geht ebenfalls auf die „eigene Ethik“ und die „überstaatlichen Gebote der Menschlichkeit“ ein, die Ulrich Vultejus für seinen Berufsstand reklamiert:

„Haben doch die Richter und -innen all diese Voraussetzungen für ihren Beruf nicht erfüllt. Ja, man fragt sich, warum diese Leute überhaupt Richter geworden sind, noch dazu bei der erwähnten schlechten Bezahlung und dem geringen Ansehen ihres Berufes. Könnte es nicht sein, daß es die Gelegenheit zur unwidersprochenen Rachejustiz war, die die Berufswahl solcher Menschen bestimmte? Unlogisch, wenn nicht gar unehrlich, erscheint mir nach den von Vultejus eingangs selbst aufgestellten Maximen sein dieser Kaste ausgestellter Persilschein, lieber Urteile in Kauf genommen zu haben, ‚die sie lieber nicht gefällt hätten‘, als ihren Beruf aufzugeben. Und dann der dickste Hund seiner Argumentation: Es gibt gewiß Staaten, in denen keine Frau und kein Mann mit Ehre Richter sein kann. Aber war die DDR nicht ein solcher Staat? Natürlich nicht, meint Richter Vultejus wider alle Erfahrung und Vernunft mit der grotesken Begründung, schließlich habe Bonn dessen Staatsratsvorsitzenden mit einem roten Teppich empfangen. Es tut mir leid: Diese ganze gewundene und in sich nicht stimmige pauschale Rechtfertigung der SED-Richter riecht mir zu sehr nach dem Sprichwort, wonach eine Krähe der anderen kein Auge aushackt. So haben es die Mediziner und Juristen mit ihren braunen Standesgenossen nach 1945 gehalten. Was nicht heißen soll, daß dasselbe Verfahren auch nach 1989 zu rechtfertigen wäre. Schon gar nicht vom Vorsitzenden der Humanistischen Union, als deren Gründungsmitglied ich mir eine solche Möglichkeit vor dreißig Jahren nicht habe vorstellen können.“

Hans Fisch aus Schongau begrüßt zwar Vultejus' Beitrag, bezweifelt jedoch, daß die DDR-RichterInnen einen Selbstreinigungsprozeß bewältigen können, denn undemokratische Gesinnung könnten alle allen vorhalten. Ein Auswählen bedürfe einer unabhängigen Kommission.

Verantwortlich für den Diskussionsteil: Heidi Behrens-Cobet, Semperstr. 3, 4300 Essen 1

Bitte	Mitgliedsbeiträge	überweisen
Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1 700 678 600 (BLZ 700 101 11)		
Postgiro München 1042-00-807 (BLZ 700 100 80)		
Spenden stärken unsere Arbeit.		
Name und Adresse bitte deutlich schreiben!		

Elke Kügler hat im September 1990 ihren Rücktritt als Mitglied des Bundesvorstandes erklärt. Im Juli 1989 hatte es zwischen ihr einerseits und den anderen Vorstandsmitgliedern andererseits Meinungsverschiedenheiten über ein beabsichtigtes Buchprojekt gegeben; die Vorwürfe konnten in der Folge – auch wegen der Nichtteilnahme von Elke Kügler an den folgenden sieben Vorstandssitzungen – nicht geklärt werden.

Delegiertenkonferenz 1991

Am 22. und 23. Juni 1991 wird die 12. Ordentliche Delegiertenkonferenz der HUMANISTISCHEN UNION in Bonn stattfinden. Welche Bedeutung die Delegiertenkonferenz hat und welche Aufgaben ihr zukommen, ist in § 9 der Satzung festgelegt; dort heißt es u. a.: „Die Delegiertenkonferenz berät und beschließt über die ihr vorgelegten oder aus ihrer Mitte kommenden Anträge, insbesondere über die vergangene und zukünftige Tätigkeit des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Grundsätze der Haushaltsplanung, die Mitgliederbeiträge sowie über Satzungsänderungen. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden, den übrigen Vorstand, das Schiedsgericht, den Diskussionsredakteur, die Wahlkommission und zwei Revisoren. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.“

Kandidaten für die Delegiertenwahl kann vorschlagen
– eine Gruppe von 10 Mitgliedern eines Stimmbezirks (Bundeslandes)
oder

– jede Ortsverbandsmitgliederversammlung.

Die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten kann doppelt so groß sein wie die zu wählenden Delegierten des betreffenden Stimmbezirkes. Die Anzahl der Delegierten eines Stimmbezirkes wird von der Wahlleiterin proportional nach der Auszählung der Mitglieder im Januar festgelegt. Gewählt werden die Delegierten eines Bundeslandes schriftlich von allen dort ansässigen Mitgliedern. Mitglieder, deren Ortsverband in einem anderen Bundesland als der Wohnsitz liegt (z. B. Wohnsitz Niedersachsen oder Schleswig-Holstein, Ortsverband Hamburg; Wohnsitz Niedersachsen, Ortsverband Bremen), möchten uns bitte bis spätestens Januar 1991 mitteilen, für welches Bundesland sie sich entscheiden. Ebenso bitten wir die Ortsverbände Mainz/Wiesbaden und Mannheim/Ludwigshafen, uns mitzuteilen, für welches Bundesland gewählt werden soll. Die nächsten Mitteilungen, Nr. 133, erscheinen im März 1991, darin finden Sie weitere Angaben und Informationen, die für die Delegiertenkonferenz wichtig sind.

Helga Killinger, Wahlleiterin

Berlin

Auf der Mitgliederversammlung am 24. Oktober wurde ein neuer Landesvorstand gewählt. Die neue Landesvorsitzende ist Ingeborg Rürup, weitere Vorstandsmitglieder sind Albert Eckert, Andrea Böhm, Thomas Schmidt, Andreas Versmann, Oliver Schnee, Wolfgang Steiner und Monika Puginier. Mira Böhm wurde für zwei weitere Jahre als Kassenführerin bestätigt.

Die Schwerpunkte der Arbeit des neuen Landesvorstandes bildet weiterhin die Ausländer- und Asylpolitik. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veranstaltete die HU gemeinsam mit amnesty international, dem Flüchtlingsrat Berlin und der internationalen Liga für Menschenrechte anlässlich des Tags des Flüchtlings 1990 am 18. September eine Podiumsdiskussion mit dem Titel: „Deutschland – ein Einwanderungsland?“, die sowohl im Publikum als auch in der Presse positive und breite Resonanz fand. Als Antwort auf den ausländerfeindlichen Wahlkampf der Berliner CDU planen wir eine

Anzeigenkampagne in Zusammenarbeit mit anderen im Bereich der Ausländer- und Flüchtlingspolitik tätigen Organisationen, in der wir uns unter anderem trotz des negativen Urteils des Bundesverfassungsgerichts für das Ausländerwahlrecht einsetzen.

Im Bereich des Strafvollzugs wird der Berliner Landesverband seine Aktivitäten vor allem durch die Mitarbeit in den Anstaltsbeiräten und dem Berliner Vollzugsbeirat sowie durch einzelne Initiativen fortsetzen.

Weitere Schwerpunkte bilden der Daten- und Verfassungsschutz sowie die Thematik der Trennung von Staat und Kirche. Zum letzteren ist eine Podiumsdiskussion der HU unter Beteiligung des DFV, IBKA und der Jungdemokraten geplant, in der vor allem der staatliche Kirchensteuereinzug in der ehemaligen DDR thematisiert wird. Diese Veranstaltung findet am 22. November um 19.30 Uhr im Prater Café, Kastanienallee 8–9 (Prenzlauer Berg) statt.

Ein neuer Themenschwerpunkt des Landesverbands wird die Problematik der Gentechnologie sein. Es wird geplant, vor allem die z. Zt. laufende Kampagne gegen die Patentierung von Pflanzen und Lebewesen des Gen-ethischen Netzwerkes Berlin zu unterstützen und eine Position der HU zu diesem Problem zu erarbeiten.

Die Geschäftsstelle der HU Berlin sucht weiterhin dringend nach geeigneten, kostengünstigen Geschäftsräumen zum 1. 1. 1991. Alle Angebote werden dankend entgegengenommen!

Frankfurt

Im Mai hat die HU Frankfurt einen neuen Vorstand gewählt: Vorsitzender und Finanzreferent ist Klaus Scheunemann, Stellvertreterin Birgit Freudemann. Zu Beisitzer/Innen wurden gewählt: Jürgen Gandela, Dr. Diether Hoffmann, Friedhelm Naudiet, Thomas Obeth, Renate Scheunemann und Dr. Eberhard Steinweg. Die langjährigen Vorstandsmitglieder Karl-Heinz Wellmann, Anne Mendel und Bärbel Wellmann hatten nicht mehr kandidiert.

Der neue Vorstand hat die Tradition der „EMiMos“ fortgesetzt (also am ersten Mittwoch im Monat) und Diskussionsabende zu folgenden Themen durchgeführt: Im Oktober, zum „Tag der deutschen Einheit“: Staat und Kirche im vereinten Deutschland – Modell West, Modell Ost – oder was sonst? Im November: Armut in Frankfurt: Was kann dagegen geschehen? Und im Dezember: Wird Studieren wieder zum Luxus?

Die erste Veranstaltung nach der Jahreswende ist für den 6. Februar 1991 geplant.

Hamburg

Anfang September hatte der Landesverband Hamburg zu einem Tagesseminar zum Thema „Bürgerrechte im ‚neuen‘ Deutschland“ eingeladen.

Die „Freien HelferInnen“ in Santa Fu haben unter Mitarbeit des AK Strafvollzug in einem Brief an die Anstaltsleitung die Rücknahme der erheblichen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Gefangenenrevolte gefordert.

Der AK Demokratie und Recht hat in Sachen „Phantom-Krawalle“ einen Brief an Justizsenator Curilla geschrieben und gebeten, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, in Zukunft auf die Beschlagnahme selbstrecherchierten Materials zu verzichten.

Arbeitskreise der HU Hamburg:

AK Demokratie und Recht, Kontakt: Peter Schaar, Tel. 6 06 67 42,

AK Bildung, Kontakt: Hartmut Roß, Tel. 6 78 07 85,

AK Strafvollzug, Kontakt: Edith Wessel, Tel. 8 80 13 23.

Mainz/Wiesbaden

Die HU Mainz/Wiesbaden war im Oktober Mitveranstalterin eines Theaterstückes der Berliner Compagnie über Arbeitslosigkeit, Fremdenhaß und Neue Nationale Begeisterung, mit dem Titel: „Die Aussiedlerin“. Im November fand eine Diskussion über die „Verfassung des geeinten Deutschlands“ statt, bei der die Positionen der HU begründet wurden.

„Gewalt gegen Frauen – in den Mühlen von Polizei und Justiz“ hieß eine Podiumsdiskussion mit Vorstandsmitglied Elisabeth Kilali als Moderatorin. Als vorrangige Aufgabe wurde die Vernetzung von Justiz, Polizei, Sozialministerium, Frauenbeauftragter und Beratungsstellen angesehen, um die Vernehmungssituation für Frauen erträglicher zu machen.

Marburg

Die HU Marburg hat sich gegen Jubelfeiern zum 3. Oktober ausgesprochen und den Marburger Oberbürgermeister aufgefordert, die für die Vereinigungsfeier vorgesehenen Gelder sozialen Projekten in der DDR oder den Ländern Osteuropas zuzuführen. In der Erklärung heißt es weiter: „Gegen staatlich verordnete nationale Jubelfeiern am dritten Oktober spricht sich der Ortsverband Marburg der HUMANISTISCHEN UNION aus. Nicht nur in Bonn träumen christliberale Politiker von einer Vereinigungsfeier mit Glockengeläut und Marschmusik, auch auf dem Marburger Marktplatz soll am Dienstagabend strömendes Bier die Menschen in einen Vereinigungstaumel versetzen, während Oberbürgermeister Dr. Hanno Drechsler die westdeutsche Nationalhymne anstimmt. Die HUMANISTISCHE UNION fühlt sich durch diese Pläne stark an das alljährliche Maiansingen erinnert, wo reaktionäre Burschenschaftler bisweilen das Deutschlandlied um einige Strophen verlängert haben.“

Auch die HU freut sich über den Fall einer Grenze, die die Menschen mit brutalsten Mitteln voneinander getrennt hat. Die wirklichen Volks-Feiern haben bereits am 9. November 1989 die spontane Freude der Menschen in Ost und West über den Fall der Mauer zum Ausdruck gebracht. Sie mußten nicht durch Oberbürgermeister und Bundeskanzler verordnet werden.

Der 3. Oktober als Tag der formalen Vereinigung Deutschlands ist für die HU kein Feiertag zum Bejubeln der Nation, sondern vielmehr Anlaß zur Besinnung auf die Aufgaben, die uns bevorstehen: Die Menschen in der DDR müssen bessere Lebenschancen erhalten, ihre sozialen, politischen und ökologischen Rechte müssen gesichert werden. Hierzu hält die HU eine Weiterentwicklung des Grundgesetzes für notwendig. Über dem Vereinigungstaumel darf nicht vergessen werden, daß der deutsche Nationalstaat nicht das Ende der Geschichte darstellt, sondern nur eine Übergangsstufe auf dem Weg zur europäischen Einigung ist. Vergessen werden dürfen auch nicht die Menschen in den anderen Ländern Osteuropas, deren mutiger Freiheitskampf zum Fall der Mauer beigetragen hat.“

Am 24. Oktober fand eine Podiumsdiskussion statt zum Thema „Neue Republik, neue Verfassung?“, bei der Vorstandsmitglied Jürgen Roth mit Vertretern der Bundestagsparteien diskutierte.

München

Am 9. Oktober hat die HU München den diesjährigen Preis „Aufrechter Gang“ an Hannes Fischer verliehen, die Laudatio auf den Preisträger hielt Hartmut Bäumer (sh. S. 67).

„Die Kirchen und Ihr Geld“ heißt ein Flugblatt des Ortsverbandes (s. S. 69), das sich auf langjährige Recherchen des Bundes für Geistesfreiheit, Augsburg, stützt; es kann zur Weiterverteilung – auch gezielt an Haushalte – von der Geschäftsstelle München bezogen werden.

Mit einem Leserbrief nahm der OV Stellung zu der Modelleinrichtung einer Sterbestation in einem städtischen Krankenhaus, für

die neben der Stadt München auch christliche Organisationen zuständig sein sollen. Allein, die Kirchenvertreter beanspruchen die Zuständigkeit für die Personalpolitik, „nur religiös eingestelltes Personal“ soll zugelassen werden. In der Stellungnahme heißt es: „Hoffentlich bleiben das Gesundheitsreferat, die SPD, FDP und die Grünen standhaft gegenüber der Forderung der kirchlichen Mitgesellschafter, daß das Hospiz-Personal auf die „christlichen Wertvorstellungen“ verpflichtet werden müsse. Andernfalls müßte das Personal erhebliche Einschränkungen hinnehmen. Würde z. B. ein Arzt eine Mischehe eingehen und ließe sich nicht katholisch trauen, dann würde er nach aller Erfahrung seinen Arbeitsplatz verlieren. Aber nicht nur im Privatleben müßten Einschränkungen hingenommen werden, sondern auch im Arbeitsleben, z. B. bei der innerbetrieblichen Mitbestimmung und bei der gewerkschaftlichen Unterstützung: Vermutlich würde es keinen Tarifvertrag geben, und die Gewerkschaftsvertreter hätten kein Recht auf Zugang zu der Klinik.“

Wenn die Stadt nachgäbe, dann wäre abzusehen, daß die kirchlichen Mitgesellschafter das Sterbe-Hospiz als „Religionsausübungsbetrieb“ führen würden. Nach der vom Grundgesetz gebotenen strikten Trennung von Staat und Kirche ist es nicht die Sache der Stadt, Religionsausübung zu unterstützen oder gar zu finanzieren. Das Sterbe-Hospiz muß auch solchen Patienten offen stehen, die eine kirchlich geprägte Behandlung und Pflege ablehnen. Jeder vierte Münchner gehört keiner der christlichen Großkirchen an!

Es steht den Kirchen und den ihnen nahestehenden Organisationen frei, nach christlichen Wertvorstellungen arbeitende Sterbekliniken in eigener Trägerschaft zu gründen.“

Nordrhein-Westfalen

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen der HU lädt herzlich zu einer Landeskonferenz ein: sie soll am 8. Januar 1991 um 19.30 Uhr in Essen – im Büro des Landesverbandes NRW, Kronprinzenstraße 15 – stattfinden.

Unser Bundesvorstandsmitglied Roland Appel (zugleich Mitglied des nordrhein-westfälischen Landtags) wird über aktuelle Bürgerrechtsfragen auf Landesebene berichten und mit uns diskutieren. Außerdem stehen auf der Tagesordnung: Berichte aus der Arbeit der letzten 2 Jahre, Neuwahl eines Landesvorstands sowie die Diskussion über zukünftige Arbeitsschwerpunkte.

Eine genaue Einladung mit Anfahrtsbeschreibung kann unter 02 01 / 22 89 37 angefordert werden.

Bildungswerk der HU Nordrhein-Westfalen

Ende Dezember erscheint das neue Halbjahres-Programm des Bildungswerks – es kann kostenlos angefordert werden. In den nächsten Wochen sind folgende aktuelle Einzelveranstaltungen in Essen (in Zusammenarbeit mit dem Ortsverband der HU) geplant:

* 6. 12. 90, 20.00 Uhr in der „Alten Synagoge“ Essen (Steeler Straße 29): „Zwangsarbeiter in Nazi-Deutschland“ (Vortrag und Diskussion mit Prof. Wolfgang Benz/München)

* 13. 12. 90, 19.30 Uhr in der „Brücke“/ESG (Universitätsstraße 19): „Nachdenken über China“ mit Prof. Ulrich Menzel/Frankfurt

* 17. 12. 90, 20.00 Uhr am selben Ort: „Entschädigung für ZwangsarbeiterInnen“ (Vortrag und Diskussion mit Ulrich Herbert/ Essen und Susanne Willems/Köln)

* 31. 1. 91, 19.30 Uhr am selben Ort: „Von der Befreiungsbewegung zur Staatspartei“ – Fragen der Demokratie im südlichen Afrika“ mit Dr. Henning Melker/Kassel

Verlag: Humanistische Union e. V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2, Telefon (0 89) 22 64 41

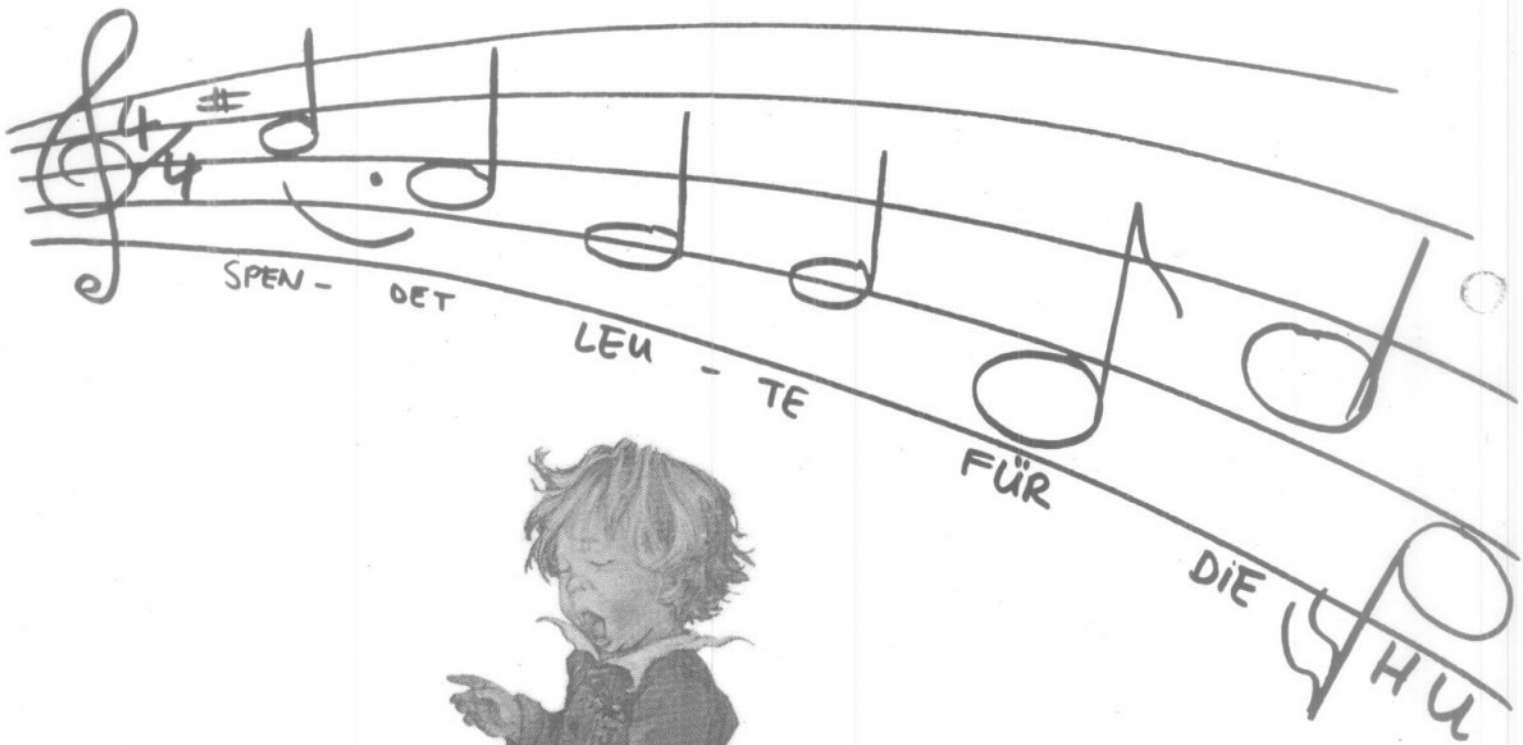
Erscheinungsweise: 1 x vierteljährlich

Für diese Mitteilungen ist Helga Killinger verantwortlich, für den Diskussionsteil Heidi Behrens-Cobet, Semperstr. 3, 4300 Essen 1

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten

Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600 (BLZ 700 101 11); Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)

Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen; 10. 2. 1991



BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT MÜNCHEN
BLZ 700 101 11 KONTO-NR.: 1700678600

POSTGIROAMT MÜNCHEN
BLZ 700 100 80 KONTO-NR.: 104 200-807